

# Inhalt

Der Nationalpark Eifel	<b>4</b>
Großschutzgebiete und Naturschutz	<b>9</b>
Vogelsang	<b>13</b>
Fragen und Antworten	<b>16</b>
Vogelsang	<b>16</b>
<i>Die Dreiborner Hochfläche – der ehemalige Truppenübungsplatz</i>	<b>19</b>
<i>Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus und Regionalentwicklung</i>	<b>22</b>
<i>Verwaltung und Planung</i>	<b>28</b>
<i>Bildung</i>	<b>30</b>
Buchhinweise	<b>34</b>
Anschriften	<b>35</b>
Verordnung über den Nationalpark Eifel	<b>36</b>
Impressum	<b>51</b>

# Symbole – wie verhalte ich mich im Nationalpark?



Bitte nichts im Gebiet zurücklassen.



Qualmen sollen hier nur die Socken.



Leinen an – statt Leinen los bei Waldi & Co.



Nur Eindrücke und Beobachtungen sammeln, keine Pflanzen oder Tiere.



Leise sein, sonst erschrecken scheue Tiere.



Bitte auf den Wegen bleiben.



Wegen des zunehmenden Anteils von alten Bäumen im Nationalpark können – häufiger als in anderen Wäldern – Äste und Bäume auf den Weg fallen. Vor allem bei Sturm, Schnee und Gewitter sollten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit den Wald nicht betreten bzw. ihn so schnell wie möglich wieder verlassen.

Denken Sie daran, dass Sie den Nationalpark auf eigene Gefahr betreten.



Wegen möglicher Kampfmittel besteht Lebensgefahr abseits der markierten Wanderwege auf dem gesamten Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang.

Bitte bleiben Sie hier auf den mit Pfählen gekennzeichneten Wegen.

# Vorwort

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es den Nationalpark Eifel. Vor Verabschiedung der Verordnung zu diesem Datum kursierten zahlreiche Fragen zum (damals künftigen) Nationalparkgebiet: „Wieviel wird der Eintritt kosten?“, „Wird ein Zaun um das Gebiet gezogen?“, „Wann sind die Öffnungszeiten?“ oder „Auf welchen Wegen darf ich den Nationalpark besuchen?“ sind nur einige Beispiele dafür.

Inzwischen ist seit Gründung des Nationalparks einige Zeit vergangen, und viele Fragen von „damals“ stellen sich heute nicht mehr. Dafür kommen andere Aspekte auf, die zum Beispiel die Zonierung betreffen oder die Zuordnung der handelnden Akteure – „Wer sind die Nationalpark-Gastgeber“, „Was sind Nationalpark-Tore und wo finde ich diese?“ und ähnliche Fragen werden in der dritten Auflage der bewährten „Antworten auf zentrale Fragen“ zum Nationalpark Eifel beantwortet.

Wir hoffen, zufrieden stellende Antworten auf Ihre Fragen gefunden zu haben, wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und einen guten Aufenthalt im Nationalpark Eifel!

**Ihr Förderverein Nationalpark Eifel e. V. als Herausgeber  
in Kooperation mit dem Nationalparkforstamt Eifel**



Kohlemeiler in Betrieb

## Der Nationalpark Eifel

### Vom militärischen Sperrgebiet zum Nationalpark Eifel Ein kurzer historischer Überblick

#### Militär und Naturschutz

Die ersten Nachweise menschlicher Siedlungen in der Eifel führen weit zurück. Schon die Römer leiteten das klare Wasser der Eifel in die Colonia Claudia Ara Agrippinensium, das heutige Köln. Im frühen Mittelalter lag die Eifel im Zentrum der den Europäern bekannten Welt. Aachen war führendes politisches und kulturelles Zentrum nördlich der Alpen.

Im Mittelalter nutzten Könige und Fürsten die Wälder der Eifel als Jagdrevier. So ging Karl der Große im Kermeter auf die Jagd. Seinem Status als Bannwald hat dieses Gebiet es zu verdanken, dass es im 18. Jahrhundert nicht wie andere Wälder vollständig der Holznutzung für Eisen- und Lederindustrie zum Opfer fiel.

Erst Anfang des 20. Jahrhunderts wurden Teile des Kermeter in Fichtenforste umgewandelt.

Mit dem Bau der NS-„Ordensburg“ Vogelsang wurde im Jahr 1934 der Grundstein für eine militärische Nutzung des Gebietes gelegt. Denn nach dem 2. Weltkrieg übernahmen die britischen Streitkräfte die „Ordensburg“ und errichteten im Umfeld einen Truppenübungsplatz sowie ein militärisches Sperrgebiet. Die Bewohner des im Gebiet gelegenen Dorfes Wollseifen mussten im August 1946 innerhalb von drei Wochen ihre Häuser verlassen. 1950 wurde der damalige Truppenübungsplatz Vogelsang an die belgischen Streitkräfte übergeben.

Die Natur hat sich im Schatten der militärischen Nutzung in besonderer Qualität entwickeln können. Glasklare und sehr naturnahe Bachläufe, weite Offenlandschaft sowie Laubwälder und Fichtenforste prägen das Bild des ehemaligen Truppenübungsplatzes, der heutigen Dreiborner Hochfläche. Einige umliegende Wälder – wie etwa der Kermeter – wurden schon während der Militärzeit als Schutzgebiet ausgewiesen. Jetzt gehören diese Gebiete zum Nationalpark.



Die Natur erobert den ehemaligen Truppenübungsplatz schnell zurück.



Im ehem. Truppenübungsplatz finden sich bewaldete, unberührte Bachtäler.



Das Natur-Erleben ist neben dem Schutz der Natur ein wichtiger Aspekt des Nationalparks.

### Die Idee vom Nationalpark

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts gab es, angeregt durch zahlreiche Eifeler USA - Auswanderer, Überlegungen, in der Eifel einen deutschen „Yellowstone-Park“ einzurichten. In den 1950er Jahren keimte der Gedanke an einen Nationalpark Eifel zur Verhinderung einer Truppenübungsplatz-Erweiterung wieder auf.

Anfang des Jahres 2002 wurde die Idee der Nationalpark - Einrichtung schließlich publik. Ein Gutachten der damaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) bescheinigte dem Gebiet die Nationalparktauglichkeit. Schon mit Beginn des Jahres 2004 wurde der Nationalpark Eifel ausgewiesen.

Die Einrichtung des Nationalparks wurde insbesondere auch vor dem Hintergrund der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 24 „Nationalparke“) möglich, da hier die Entwicklung von Nationalparkgebieten in einen natürlicheren Zustand eingeräumt wird („Entwicklungsnationalpark“).

Politische wie unpolitische Interessengruppen befürworteten die Nationalparkidee. Am 08. März 2002 wurde der Förderverein Nationalpark Eifel e.V. gegründet, der sich das Ziel gesetzt hatte, die Einrichtung und spätere Arbeit des Nationalparks Eifel zu unterstützen sowie informierend, integrierend und beratend zu begleiten. Mit der Einrichtung eines Nationalparks gewinnen nicht nur Natur, sondern auch Mensch und Wirtschaft einer Region. Der Blick nach Süd- und Ostdeutschland sowie in unsere europäischen Nachbarländer zeigt deutlich: Nationalparke können Motoren der regionalen Entwicklung werden. Die touristische Attraktivität solcher Gebiete ist für die deutschen Nationalparke in Studien eindrucksvoll belegt worden.

Eine Förderung von Natur-Tourismus, angeschoben durch die Einrichtung des Nationalparks, erscheint insbesondere nach den Erfahrungen der ersten Jahre in der Eifel beispielhaft möglich. Die Mehrheit der Menschen in der Eifel sprach sich für die Einrichtung eines Nationalparks aus. Die Menschen der Region hatten offensichtlich die Chance erkannt und wollten der Verantwortung für die Heimat gerecht werden.

Ein Gebiet von rund 110 km<sup>2</sup> (in dem der ehemalige Truppenübungsplatz Vogelsang 1/3 und die umliegenden Landeswaldgebiete 2/3 der Fläche ausmachen) inmitten des bevölkerungsreichsten Bundeslandes ist fast frei von menschlicher Besiedlung. Der ehemalige Truppenübungsplatz wird seit mehr als 50 Jahren nur noch extensiv landwirtschaftlich genutzt und ist kaum durch Straßen zerschnitten. Die umliegenden Landeswaldkomplexe zählen zu den größten unzerschnittenen Buchenwaldgebieten in Nordrhein-Westfalen. Was lag da näher, als dieses nationale Erbe mit einer bedeutenden und öffentlichkeitswirksamen Kategorie des Naturschutzes - dem Nationalpark - langfristig zu sichern?



Der ehemalige Truppenübungsplatz Vogelsang im Bereich um Walberhof.

### Der Weg zum Nationalpark Eifel

Von aktuellen der Idee bis zur Einrichtung des Nationalparks Eifel verging ein Zeitraum von nur etwa 2 Jahren. In dieser Zeit hat eine Reihe von planerischen, politischen und rechtlichen Aussagen und Aktivitäten den Weg zum Nationalpark geebnet, wie ein Blick auf einige Eckdaten der zurückliegenden Jahre zeigt:

#### 1946/1950

Nach Ende des 2. Weltkriegs übernimmt zunächst die britische Besatzungsmacht das Gebiet Vogelsang als Truppenübungsplatz. Ab 1950 folgt die belgische Armee.

#### Anfang der 1950er Jahre

Konkrete Überlegungen zur Errichtung eines Nationalparks in der Eifel.

Julius Eigner aus Münstereifel schreibt im Jahrbuch des Kreises Euskirchen: „Auch die Menschen sollen hier geschützt werden ... vor den Auswüchsen des Ferienummels und der Überrollung der Landschaft mit Autos.“

#### ab 1988

Die „Arbeitsgemeinschaft Ziviles Vogelsang“ setzt sich für eine künftige zivile Nutzung des Truppenübungsplatzes ein.

#### 2001

Die Belgischen Streitkräfte kündigen den Abzug aus dem Gebiet für Ende 2005 an.

Das Staatliche Forstamt Schleiden (die heutige Nationalparkverwaltung) unterstützt die Idee Nationalpark Eifel vom ersten Moment an durch die Ausbildung von Forstwirten zu Rangern und stoppt den Laubholzeinschlag in potenziellen Nationalparkflächen.

#### Februar 2002

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) bestätigt in einer Studie die naturschutzfachliche Eignung des Gebietes als Nationalpark.

#### 06.03.2002

Regionalkonferenz des Umweltministeriums.

#### 08.03.2002

Gründung des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V. mit 348 Gründungsmitgliedern in Schleiden-Gemünd. Der Kölner Regierungspräsident Jürgen Roters übernimmt den Vorsitz.

#### 09.03.2002

Veranstaltung der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA) zum Nationalpark Eifel in Nideggen.

#### 17.04.2002

Konversionskonferenz mit Vertretern von Bund, Bezirksregierung, Bundeswehr, Kreisen, Kommunen, Vereinen, Kirchen und anderen Beteiligten. Die Lenkungsgruppe „Konversion“ soll die Umwidmung der bundeseigenen Flächen von der militärischen zur zivilen Nutzung klären.

#### 24.04.2002

Die Bezirksregierung Köln richtet eine Lenkungsgruppe ein, die sich mit der Erarbeitung der Nationalparkverordnung befassen soll.

#### Mai 2002

Die Bundeswehr verkündet den Verzicht auf eine Folgenutzung von Vogelsang.

#### 26.05.2002

Letzter Tag der offenen Tür der Belgischen Streitkräfte auf Vogelsang; Förderverein, Naturschutzverbände und NUA werben gemeinsam für einen Nationalpark Eifel.

#### 16.07.2002

Staatssekretär im Umweltministerium NRW Dr. Thomas Griese eröffnet im Haus des Gastes in Schleiden-Gemünd die Ausstellung „Nationalpark Eifel – Eine Idee nimmt Gestalt an“.

#### 19.07.2002

Die Arbeitskreise im Förderverein konstituieren sich und nehmen ihre Arbeit auf.

#### 25.05.2003

Umweltministerin NRW Bärbel Höhn besucht den ersten Tag der Parke der Eifel in Schleiden-Wolfgarten.

#### 26.05.- 18.07.2003

Offenlage des Entwurfs für die Nationalparkverordnung.

#### 16.-21.06.2003

Ehrenamtliche Nationalparkbotschafter werden ausgebildet, um die Bevölkerung über die Planung eines Nationalparks Eifel zu informieren und in den Entstehungsprozess mit einzubeziehen.

#### 12.06.2003

Bundesumweltminister Jürgen Trittin besucht auf Einladung des Deutschen Naturschutzrings den künftigen Nationalpark Eifel und zeigt sich sehr angetan von der Entwicklung.

#### 03.08.2003

Die erste Rangertour wird angeboten.



Eine ausreichende Anzahl von Wegen ermöglicht das Erleben des Nationalparkgebietes.

*01.01.2004*

Inkrafttreten der Nationalparkverordnung.  
Die Nationalparkverwaltung wird dem Nationalparkforstamt Eifel (ehemaliges Staatliches Forstamt Schleiden) übertragen.

*11.01.2004*

Große Eröffnungsfeier des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd mit über 1500 Besuchern und vielen prominenten Festrednern.

*30.04.2004*

Der erste 9-tägige Schulungskurs zum „zertifizierten Natur- und Landschaftsführer“ wird von 25 Personen erfolgreich beendet, die sich ehrenamtlich bei exklusiven Gruppenführungen für den Nationalpark engagieren. Bis heute sind von den über 550 Bewerbern 179 ausgebildet worden.

*Mai 2005*

Gründung der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang.

*18. und 20.10.2005*

Eröffnung der ersten Nationalparktore in Simerath-Rurberg und Schleiden-Gemünd.

*31.12.2005*

Abgabe der Verwaltung des Truppenübungsplatzes durch die belgischen Streitkräfte an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

*01.01.2006*

Öffnung ausgewählter Wege und Bereiche auf der Dreiborner Hochfläche und dem Gebäudekomplex Vogelsang.

*20.01.2006*

Eröffnung des Nationalpark-Tores im alten Bahnhof in Heimbach. Zertifizierung der ersten Nationalpark-Gastgeber.

**2007**

Inkrafttreten von Band 1 des Nationalparkplans mit dem Wegeplan.  
Eröffnung der Wildniswerkstatt Düttling.  
Eröffnung des Nationalpark-Tores in Monschau-Höfen.  
Eröffnung der Nationalpark-Infopunkte in Hellenthal und Hürtgenwald-Zerkall.  
Eröffnung des Wildnis-Trails, einer 4-tägigen Durchquerung des gesamten Nationalparks.

### Der Steckbrief zum Nationalpark Eifel

Der Nationalpark Eifel liegt als Teil der Rureifel inmitten des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn – Eifel.

**Gründung:** 01.01.2004

**Fläche:** rund 110 km<sup>2</sup> (11.000 ha)

**Beteiligte Kreise:** Aachen-Land, Düren, Euskirchen

**Alleinstellungsmerkmal:** Hainsimsen-Buchenwald auf sauren, nährstoffarmen Standorten im atlantisch-geprägten Klimabereich

**Naturschutzfachliche Wertigkeit:** u.a. über 460 Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste

**Historisch Bedeutsames:** Urftstausee mit historischem Wasserkraftwerk, ehemalige NS-„Ordensburg“ Vogelsang, Truppenübungsplatz Vogelsang, Wüstung Wollseifen, Trappistenkloster Mariawald

**Landschaftsbereiche (von N nach S):** Laubmischwälder in Hetzlingen und im Kermeter, Urftstausee, Offenland der Dreiborner Hochfläche, Fichtenwälder mit Laubwaldbeständen und bachbegleitende Wiesentäler in Dedenborn und Wahlerscheid

**Geologie:** Unterdevon-Schichten (Siegen- und Ems-Stufen; von West nach Ost jüngere Schichten), Alter: ca. 400–390 Millionen Jahre; Reste von Buntsandsteinschichten aus dem Trias im Osten, Alter ca. 250 Millionen Jahre;  
vorherrschende Gesteine: Tonschiefer, Grauwacken, Sandsteine

**Topografie:** Hochfläche von ca. 635 m NN im Südwesten (Übergang zum Hohen Venn) bis ca. 180 m NN im Nordosten (Übergang zur Mechernicher Triassenne / Niederrheinischen Tieflandsbucht), intensive Zertalung der Hochfläche (enge Kerbtäler, relativ weite Sohlentäler), Talterrassen deuten auf unterschiedlich starke Aufstiegsbewegungen der Eifel (des Rheinischen Schiefergebirges insgesamt) hin.

**Mittlere Jahresniederschlagshöhen:** 1.000 – 1.200 mm im Südwesten, 700 – 800 mm im Nordosten

**Verwaltung:** Nationalparkforstamt Eifel, Landesbetrieb Wald und Holz NRW



Alte, natürliche und totholzreiche Buchenwälder sollen den Nationalpark prägen.

### Warum die Eifelwälder und Vogelsang schützenswert sind

In der Eifel bot und bietet sich die Gelegenheit, auf einem relativ großen, vom Menschen wenig besiedelten Gebiet die bestehenden Laubwälder zu schützen. Der Schutz und die Entwicklung von Buchenwäldern atlantischer Prägung auf saurem Standort sind das übergreifende Ziel des Nationalparks Eifel. Buchen haben ihren weltweiten Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland; daraus resultiert eine besondere Verantwortung, die wir für diesen Waldtyp haben. Dieser Ökosystemtyp fügt sich wie ein Mosaiksteinchen in die Landschaft deutscher Nationalparke ein, da er in Deutschland und auch in der Welt noch unzureichend geschützt ist.

Neben den Buchenwäldern beherbergt das Gebiet auch eine Vielzahl verschiedener Lebensraumtypen, wie Felsen oder Quellen, die zu den ökologisch besonders wertvollen Lebensräumen zählen.

Innerhalb der Grenzen des ehemaligen Übungsgeländes konnte sich ein Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen und Tiere bilden. Es ist die große Anzahl verschiedener Biotoptypen (= Lebensraumtypen), die den Truppenübungsplatz zur Heimat vieler seltener und zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tiere macht.

*Nachfolgend werden die wichtigsten Biotoptypen im Nationalpark Eifel mit einigen darin lebenden Pflanzen und Tieren genannt:*

- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald
- Habichtskraut-Traubeneichenwald
- Eschen-Ahorn-Schluchtwald
- Erlen-Birken-Bruchwald
- Silikatische Schutthalden der Mittelgebirge
- naturnahe Fließgewässer
- Felsen mit typischer Farn- und Pioniervegetation
- Glatthaferwiesen
- Feuchtwiesen
- Pfeifengraswiesen

Erdkrötenpaar im „Huckepack“.



Wildkatze

Bislang konnten für den Bereich des Nationalparks über 460 gefährdete Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste nachgewiesen werden.

Die Artenvielfalt des Nationalparks Eifel bereichern unter anderem Biber, Luchs, Wildkatze, Wasserfledermaus, Mausohr, Geburtshelferkröte, Feuersalamander, Fadenmolch, Schlingnatter, Mauereidechse, Bachneunauge, Bachforelle, Warzenbeißer, Uhu, Hohltaube, Eisvogel, Mittelspecht, Raufußkauz, Neuntöter, Frauenmantel, Arnika, Gefleckter Schierling, Haar-Ginster, Gelbe Narzisse und Elsbeere.

Der Kermeter ist durchzogen von vielen kleinen Bächen, die sich ihren Weg zur Urft oder Rur suchen. In den Bachtälern haben sich ursprüngliche Bruchwälder und bachbegleitende Auwälder entwickeln können.

Hier ist das Revier von Eisvögeln und Wasseramseln. In den sauerstoffreichen und von Verunreinigungen nahezu völlig unbelasteten Bächen leben u. a. Bachforelle, Groppe und das seltene Bachneunauge.



Eisvogel

Die Gebäude der ehemaligen NS-„Ordensburg“ Vogelsang sind für Fledermäuse von großer Bedeutung.

Seit 1980 hat der Flächenverbrauch in Europa um 20 % zugenommen. Um weiterer Vernichtung, Zerschneidung und Verlärmung der Landschaft vorzubeugen, müssen besonders die wenigen verbliebenen und großräumig unzerschnittenen Landschaften geschützt werden.



# Großschutzgebiete und Naturschutz

## Nationalpark, Naturschutzgebiet & Naturpark - Was ist was?

### Ist ein Nationalpark nicht so was wie ein Naturschutzgebiet? Und was ist eigentlich ein Naturpark?

Nicht nur unter Laien gibt es oftmals Verwirrung im Dschungel verschiedener Begriffe, die alle den Naturschutz zum Ziel haben, sich inhaltlich und in ihrer Zielrichtung jedoch wesentlich unterscheiden.

Ein Nationalpark hat etwa genauso wenig mit einer Parkanlage zu tun wie ein Biosphärenreservat mit nordamerikanischen Indianern ... und das FFH-Gebiet bezeichnet noch weniger die Empfangsregion des gleichnamigen Radiosenders!

### Was ist also gemeint mit all' diesen Begriffen?

Die Rechtsgrundlage des Natur- und Landschaftsschutzes in Deutschland bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 1976 (Neufassung 2002) als Rahmengesetz und das „Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft“ - Landschaftsgesetz (LG) - für Nordrhein-Westfalen.

Dem Naturschutz werden durch diese Gesetze Möglichkeiten in Form von unterschiedlichen Schutzgebietskategorien an die Hand gegeben, um besonders schützenswerte Gebiete vor Zerstörung und Ausbeutung zu bewahren.

Unter anderem sind dies:

#### Naturschutzgebiete

#### (§ 23 BNatSchG / § 20 LG)

In einem Naturschutzgebiet sollen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erhalten bleiben.

Naturschutzgebiete genießen einen intensiven Flächenschutz, in denen Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung verboten sind. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder zur Entwicklung eines Biotops (wie z. B. die Pflege von Heideflächen) sowie wissen-

schaftliche Forschung gehören oft dazu. Zudem kann unter Umständen auch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Naturschutzgebiete sind zum Beispiel die Buntsandsteinfelsen im Rurtal oder das Perlenbachtal bei Monschau.

#### Naturschutz in der Region

Bestimmte Teile unserer Landschaft werden als Naturschutzgebiete ausgewiesen, weil man die Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere erhalten will. Doch mit der Ausweisung allein ist es nicht getan. Die eigentliche Naturschutzarbeit beginnt dann erst. Die Naturschutzgebiete müssen auch fachlich betreut werden, um sie in ihrem Zustand zu erhalten, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Dazu bedienen sich das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise und kreisfreien Städte unter anderem der *Biologischen Stationen*. Dies sind in der Regel Vereine, die ihre haupt- und ehrenamtlichen Kräfte für die Betreuung der Naturschutzgebiete einsetzen.

Die Aufgaben sind vielfältig: Neben der rein wissenschaftlichen Betreuung, d. h. der Erfassung und Bewertung der Vorkommen von seltenen Pflanzen und Tieren, werden Pflegemaßnahmen durchgeführt und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

In der Eifel betreuen die Biologischen Stationen der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen seit 1992 Naturschutzgebiete.

#### Landschaftsschutzgebiete

#### (§ 26 BNatSchG / § 21 LG)

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erholung oder werden wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes ausgewiesen.

In ihnen gibt es zwar Einschränkungen für Bebauung, bestimmte Veränderungen und Nutzungen mit Folgen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt, doch so strenge Schutzbestimmungen wie in Naturschutzgebieten oder Nationalparks bestehen nicht.

## Nationalparke

### (§ 24 BNatSchG / § 43 LG)

Nationalparke stellen großräumige Gebiete dar, die von besonderer Eigenart sind, überwiegend Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflusst sind.



Alte Wälder mit viel Totholz sind ein Kennzeichen von Nationalparken.

Seit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 können auch Gebiete als Nationalpark ausgewiesen werden, die sich in einen Zustand entwickeln können, der einen möglichst ungestörten Ablauf von Naturvorgängen gewährleistet („Entwicklungsnationalpark“).

Um auch international von der internationalen Naturschutzorganisation IUCN anerkannt zu werden, soll sich ein Nationalpark auf mindestens 75% seiner Fläche frei entwickeln und regulieren können; auf maximal 25% der Fläche kann der Mensch pflegend einwirken.

Letzteres geschieht im Fall der Eifel für die Erhaltung bestimmter Offenlandbiotope vor allem im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang, aber auch etwa in den Narzissentälern.

Im Gegensatz zu Naturschutzgebieten sollen in Nationalparken ausdrücklich auch Belange der Umweltbildung, der Forschung und des Naturerlebens durch den Menschen eine Rolle spielen.

Nationalparke gibt es zum Beispiel im Bayerischen Wald, im Wattenmeer, im Harz und seit 2004 auch in der Eifel.

## Biosphärenreservate

### (§ 25 BNatSchG / LG nicht definiert)

Bereits seit 1976 können im Rahmen des internationalen UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ Biosphärenreservate anerkannt werden, doch erst 1998 wurde diese Kategorie in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeführt. Das Ziel eines solchen Schutzgebietes ist es, großflächige Natur- und Kulturlandschaften sowie ihre nachhaltige Bewirtschaftung durch den Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Die in ihnen lebenden

und wirtschaftenden Menschen sollen beispielhaft Modelle für den Schutz und die Pflege von Natur und Kultur entwerfen.

Durch die Aufteilung in eine Kernzone (ohne menschliche Eingriffe), eine Pflege- bzw. Pufferzone (Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch den Menschen entstanden oder beeinflusst sind) und eine Entwicklungszone (Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung) werden verschiedene Entwicklungsziele verfolgt.

Die Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen, die Pflegezone mindestens 10 %, beide zusammen 20 % sowie die Entwicklungszone mindestens 50 %. Der wirtschaftende Mensch spielt in einem Biosphärenreservat also eine besondere und bedeutende Rolle.

Das Gebiet im künftigen Nationalpark Eifel ist fast gänzlich unbesiedelt. Daher ist diese Landschaft nicht wirklich als Modell auf andere, von Menschen besiedelte Regionen übertragbar. Auch aufgrund der Größe von etwa 110 km<sup>2</sup> ist das Gebiet nicht als Biosphärenreservat geeignet (Mindestgröße etwa 300 km<sup>2</sup>).

Biosphärenreservate finde ich zum Beispiel: in der Schorfheide (Schorfheide-Chorin), im Spreewald, in der Rhön oder im Pfälzerwald.

## Naturparke

### (§ 27 BNatSchG / § 44 LG)

Großräumige Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen gut für die Erholung anbieten, können als Naturpark anerkannt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz weist allerdings seit kurzem auch Naturparken eine Biotop- und Artenschutzfunktion zu. Die Naturparke „ostdeutscher Prägung“ haben diesen Aspekt schon seit ihrer Ausweisung intensiv berücksichtigt. Naturparke werden geplant, gegliedert und erschlossen. In Nordrhein-Westfalen gibt es 14 Naturparke. Zwei dieser Großschutzgebiete überschreiten nationale Grenzen.

Naturparke finde ich zum Beispiel: im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn - Eifel oder im Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

## FFH- / Europäisches Vogelschutzgebiet

Bleiben schließlich die großen Mysterien, das FFH-Gebiet und das europäische Vogelschutzgebiet:

Hierbei handelt es sich um zwei Kategorien, die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft entstammen und seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 auch dort Eingang fanden. Die „Vogelschutzrichtlinie“ wurde 1979, die „FFH“ („Fauna-Flora-Habitat“) - Richtlinie 1992 von der Europäischen Gemeinschaft erlassen.

Sie verpflichten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union, unter dem Namen „Natura 2000“ ein Netz von Schutzgebieten einzurichten. Europaweit sollen Flächen unter Naturschutz gestellt werden, um die Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen.



Ein Teil der Nationalparkfläche wird auch künftig offen gehalten werden – wie hier durch Schafbeweidung.



Die Fichtenbestände werden nach und nach durch Laubwälder „abgelöst“.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Bundesländer vom Bundesumweltministerium aufgefordert, eine Liste mit potenziellen Gebieten zu melden. Natürlich können auch bereits bestehende Naturschutzgebiete, Nationalparke und Bereiche von Biosphärenreservaten als Natura-2000-Gebiete gemeldet werden.

Nach der Meldung bzw. Anerkennung der Gebiete an die bzw. durch die Europäische Union ist der jeweilige Mitgliedsstaat verpflichtet, den langfristigen Schutz des Gebietes zu gewährleisten. Regelmäßige Erfolgskontrollen sind vorgeschrieben. Das Netz befindet sich derzeit noch im Aufbau.

FFH-Gebiete finde ich zum Beispiel: im Kermeter oder in den Bachtälern des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang.

### Was passiert mit der Natur, nachdem der Nationalpark nun ausgewiesen ist?

Die Wälder werden sich auf großer Fläche frei entfalten können. In die Laubholzbereiche wird – bis auf die nicht heimischen Roteichenbestände – bereits seit Ende 2001 nicht mehr forstlich eingegriffen. Über einen langen Zeitraum wird sich so auch ein Teil der Offenlandflächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes zu einem Wald entwickeln. Bestimmte Bereiche der Offenlandflächen bleiben allerdings durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten. Die genauen Ziele für einzelne Bereiche bestimmt der Nationalparkplan (s. Kapitel xx). Die Verwaltung des Bundes, zuständig für das ehemalige Sperrgebiet, arbeitet eng an den Zielen des Nationalparks orientiert.

Die Fichtenwälder sollen sich langsam zu Buchenwäldern entwickeln. An einigen Stellen greift der Mensch noch ein, um diesen Vorgang behutsam zu beschleunigen. In spätestens 30 Jahren sollen 75 % der Fläche ganz der Natur überlassen sein.

Auch wenn etwa der alljährliche Wintereinbruch meist plötzlich über Nacht kommt oder im Frühling die Pflanzen „explosionsartig“ austreiben: Die meisten natürlichen Abläufe erfordern viel Zeit. Und gerade eben diese Zeit ist wohl auch der wichtigste Faktor, der der Natur in einem Nationalpark eingeräumt wird!

Auf großen Flächen sollen die natürlichen Abläufe ohne regelnde Maßnahmen durch den Menschen sich selbst überlassen werden. Mit der Zeit entwickeln sie einen dynamischen Gleichgewichtszustand.

Gleichzeitig besteht auf maximal 25 % der Gesamtfläche eines Nationalparks die Möglichkeit, die Landschaft und bestimmte Biotoptypen – wie z. B. Offenlandbereiche zur Tierbeobachtung oder etwa die Narzissenwiesen – zu pflegen, um die in ihnen lebenden seltenen Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

In Mitteleuropa existieren nur noch sehr wenige Gebiete, in denen der Mensch in der Vergangenheit die Vegetation oder den Tierbestand nicht verändert oder zerstört hat. Dennoch besitzt die Natur die Fähigkeit, wird sie denn gelassen, innerhalb langer Zeiträume wieder eine Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, wie sie für den jeweiligen Standort typisch wäre. Sofern bestimmte Tier- oder Pflanzenarten nicht bereits ausgestorben sind, stellt sich sogar nahezu die gleiche Szenerie ein, wie es sie ohne menschliche Beeinflussung geben würde.

Aus diesem Grunde können für verschiedene Standorte Vorhersagen über die so genannte potenzielle natürliche Vegetation und deren Tierwelt gemacht werden.



Der Rothirsch als größtes Landsäugetier in Deutschland ist eine typische Art im Nationalpark Eifel.



Die Zerfallsphase gehört zum natürlichen Lebenszyklus von Wäldern.



Offene Flächen werden schnell vom Ginster („Eifelgold“) bewachsen.

Die ersten Organismen, die sich auf einer Fläche ansiedeln, werden *Pionierarten* genannt. Über verschiedene Zwischenstufen und in langjähriger Entwicklung entsteht schließlich die Endstufe der *Sukzession* (zeitliche Aufeinanderfolge des Auftretens von Pflanzen- oder Tiergesellschaften). Sie besitzt einen den Lebensräumen angemessenen typischen Artenreichtum und stellt einen dynamischen Gleichgewichtszustand dar, der in der Lage ist, auf Störungen zu reagieren. Sind diese Störungen von größerem Ausmaß, wie bei Waldbränden oder Sturmschäden, wird die Veränderung erneut durch Sukzession ausgeglichen.



Auf trockenen Standorten wachsen im Nationalpark vor allem Eichenwälder.

Für das Nationalparkgebiet in der Eifel sind für die unterschiedlichen Standorte auch verschiedene Waldgesellschaften zu erwarten:

- Bodensaure Buchenwälder
- Bachbegleitende Erlenwälder
- Linden-Ahorn-Schutthangwälder
- Ahorn-Eschen-Schuttwälder
- Eichenhangwälder

Sogar viele der Fichtenforste werden sich in langen Zeiträumen zu den genannten Waldgesellschaften entwickeln. Während der Wald im Nationalparkgebiet Eifel überwiegend bewirtschafteter Forst war, wird sich in einem Nationalpark ein nicht bewirtschafteter, strukturreicher Wald entwickeln. Ein Ziel des Nationalparks Eifel ist es, ein Stück genutzter Landschaft wieder der Natur zurückzugeben.



Viele Forstwirtschaftswege werden alsbald nicht mehr benötigt.

>Werden - Wachsen - Vergehen<

Zu einer natürlichen Waldentwicklung gehören auch absterbende Bäume. Sie stellen ein wichtiges Element im Kreislauf der Natur dar, beherbergen zahlreiche Insektenarten und deren Larven und bieten Brutmöglichkeiten für verschiedene Spechtarten und Quartiere für Fledermäuse.



Schwarzspecht



Die vom Schwarzspecht gezimmerten Höhlen sind für viele Nachnutzer von hohem Wert.



Der Gebäudekomplex Vogelsang aus der Vogelperspektive



Das noch intakte Schwimmbad auf Vogelsang

## Vogelsang

### Von der NS-„Ordensburg“ zum Bildungs- und Begegnungszentrum? Zur Geschichte und Zukunft Vogelsangs.

Text von Michael Schröders

Inmitten des Nationalparks Eifel, auf einem Höhenrücken südlich des Urfstausees, liegt die ehemalige NS-„Ordensburg“ Vogelsang, eine von drei Institutionen zur Schulung politischer Leiter der NSDAP neben den Ordensburg Crössinsee, heute polnische Kaserne, und Sonthofen im Allgäu, bis Ende 2007 Kaserne der Bundeswehr. Camp Vogelsang, wie es bis Ende 2005 genannt wurde, war seit 1946 Zentrum eines 43 Quadratkilometer großen Truppenübungsplatzes, dessen Gelände seit 2004 Teil des Nationalparkgebietes ist. Das bebaute Gelände selbst ist heute nicht Teil des Nationalparks Eifel.

Vogelsang wurde, wie auch die beiden anderen „Ordensburg“, im Wesentlichen erbaut zwischen 1934 und 1936. Damals entstanden das Hauptgebäude, das 210 Meter breite „Gemeinschaftshaus“ und die sogenannten „Kameradschaftshäuser“, zehn Unterkunftsgebäude für jeweils 50 so genannte „Junker“, wie die erwachsenen Schüler im Alter ab 25 Jahren in geschichtslegitimierender Anlehnung an mittelalterliche Ritterorden genannt wurden. In einem zweiten Bauabschnitt bis 1938 entstanden der Eingangsbereich „Malakoff“, ein „Burgschänke“ genanntes Restaurant, vier „Hundertschaftshäuser“ als Unterkünfte für die insgesamt vorgesehenen 1.000 „Junker“ sowie Sportanlagen, zu denen ein Hallenbad und eine Turnhalle gehören. All diese Gebäude stehen seit 1989 unter Denkmalschutz. Nicht mehr gebaut wurden ein an Monumentalarchitektur angelehntes „Haus des Wissens“ mit „Ehrenhalle“ für die 1923 getöteten Münchener Putschisten, einer Bibliothek, einem Hörsaal mit 1.400 Plätzen und Seminarräumen sowie ein „Kraft-durch-Freude“-Hotel mit 2.000 Betten, ein Krankenhaus und weitere Sportanlagen.

Der im Auftrag der „Deutschen Arbeitsfront“, deren „Zentralstelle für Finanzwirtschaft“ alle drei gebauten Ordensburg bis 1945 unterstanden, und damit gleichzeitig im Auftrag des „Reichsorganisationsleiters“ der NSDAP Robert Ley planende Kölner Architekt Clemens Klotz lehnte sich in der Auswahl des Bauplatzes und in

der Gestaltung der Gebäude an die sogenannte „Heimatschutz-Architektur“ an, die eine landschaftskonforme Baugestaltung unter Einbindung der Architektur in die Topographie und der Verwendung regionaler Baustoffe forderte; erkennbar sind allerdings auch Elemente des durch das Dessauer Bauhaus definierten „Neuen Bauens“ und – in Modellen der nicht mehr realisierten Bauplanungen zum „Haus des Wissens“ – Elemente der an klassizistische Vorbilder erinnernden „Monumentalarchitektur“, wie sie z.B. in Nürnberg von Albert Speer realisiert wurde.

Die Lage am Nordhang der zuvor „Erpenscheid“ genannten Flur westlich von Gemünd erlaubte die architektonische Umsetzung sowohl des „Führerprinzips“ als auch der spezifischen NS-Erziehungsideologie. Mit der fälschlicherweise so genannten „Burg“ als Kommandantur und „Gemeinschaftshaus“ mit Hörsälen, Bibliothek und Tagungsräumen und den darunter liegenden „Kameradschaftshäusern“ werden Befehls- und Gehoramsstruktur deutlich. Der Name „Vogelsang“ wurde von einer benachbarten Flur, die sich als Bauplatz als zu klein erwiesen hatte, übernommen. Allerdings gibt es auch Hinweise, dass dieser Platz mit der Übernahme des Namens von einer um 1230 kurzzeitig an der Weichsel bestehenden Burg des so genannten „Deutschen Ritterordens“ in der geschichtspolitischen Absicht gewählt wurde, eine falsche historische Tradition der „Ordensjunker“ in der vermeintlichen Nachfolge der Ritter des „Ordens der Deutschen“ zu begründen. Die von den Sportanlagen über die in den Hang integrierte „Thingstätte“ als Platz für gemeinschaftliches Feiern bis hinauf zum geplanten „Haus des Wissens“ reichenden Schulungsstätten setzten architektonisch die bereits in Hitlers „Mein Kampf“ beschriebenen Grundsätze der spezifischen NS-Erziehung um: In einem dreistufigen Konzept sollte dies führen von der „Heranzüchtung gesunder Körper“ über die Charaktererziehung, „besonders die Förderung der Willens- und Entschlusskraft, verbunden mit der Erziehung zur Verantwortungsfreudigkeit“, bis zur „wissenschaftlichen Schulung“, deren Bedeutung als gering eingeschätzt wurde. Die gesamte Anlage ist also selbst Ausstellungsobjekt, indem sie spezifische Inhalte der NS-Ideologie und der auf ihr basierenden, menschenrechtsfeindlichen Politik einschließlich der Formung eines politisch und militärisch nutzbaren „Neuen Menschen“ symbolisiert.



Der markante ehemalige Wasserturm prägt das Bild aus der Ferne.

Schulung bzw. Menschenformung allerdings wurde in Vogelsang und den beiden anderen „Ordensburgen“ wahrscheinlich eher am Rande betrieben. Neben harten sportlichen und wehrsportlichen Aktivitäten fanden z.T. wissenschaftlich orientierte Vorträge zur NS-Ideologie und -Propaganda statt, namentlich zu „Rassenpolitik“, „Geopolitik“ und „Geschichtspolitik“, welche die „Junker“ den Plänen Leys zufolge täglich zu hören und nachzuarbeiten hatten. Allerdings wurden in den drei Lehrgängen, in denen zwischen 1936 und dem Kriegsbeginn zunächst das Stammpersonal der Burgen und dann ca. 800 „Junker“ ausgebildet wurden, diese Vorträge nicht wie geplant täglich abgehalten. Außerdem schildern zeitgenössische Berichte und parteiinterne Kritiker, dass die zu meist aus der unteren Mittelschicht stammenden, schulisch nicht adäquat vorgebildeten „Junker“ offensichtlich diesem Lehrstoff intellektuell nicht gewachsen waren. Allerdings besteht in Zukunft sowohl hinsichtlich der Biographien dieser Parteifunktionäre und ihrer Ausbilder über den Krieg hinaus als auch der Ortsgeschichte und der politischen Schulung im Nationalsozialismus sowie von repräsentativen Tagungen grundlegender und intensiver wissenschaftlicher Forschungsbedarf, wenn Vogelsang als Dokumentations- und Bildungsstätte sich nicht nur national unter den Dokumentations- und Gedenkstätten, sondern auch als Freizeit- und Bildungsangebot behaupten will.

Mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 wurden die Lehrgänge eingestellt, die „Junker“ in die Wehrmacht eingezogen oder z. B. später in Besatzungsverwaltungen verwendet. Vogelsang, das seine eigentliche Zweckbestimmung nur dreieinhalb Jahre lang erfüllt hatte und im Zusammenhang mit der herrschaftsorientierten NS-Erziehungspolitik seiner Rolle in dem vorgesehenen, jedoch nicht realisierten vierjährigen Kursus zur Ausbildung politischer Leiter mangels einer realistischen Konzeption nicht gerecht geworden war, wurde während des Krieges zeitweise als Wehrmachtstandort, als Lazarett, Entbindungsheim für Schwangere aus den luftkriegsgefährdeten Städten des Rheinlandes, als Schulungsstätte der Hitlerjugend und der „Deutschen Arbeitsfront“ sowie zwischen 1941 und 1944 als Standort für drei „Adolf-Hitler-Schulen“ aus Franken, dem Saarland und Koblenz verwendet. Diese galten mit ihrer Ausbildung von 12- bis 18-jährigen Jungen bei ähnlichem

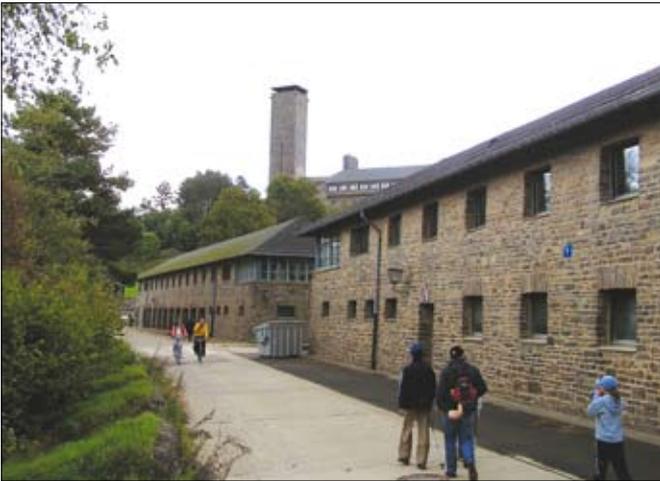
Lehrplan als Vorschulen der „Ordensburgen“; ihr Abschluss wurde von Hitler dem Abitur ohne Prüfung gleichgestellt. Dass gleichzeitig bis 1941 immer neue, gigantomanischere Baupläne entworfen wurden, zeigt, wie sehr die Ordensburgen eher der Selbstdarstellung der NSDAP dienen sollten und die Schulungsplanung weniger durchdacht denn ausgedehnt wurde. Zu dieser Selbstdarstellung der Partei wie auch der angeschlossenen Verbände insbesondere in den Jahren 1937 bis 1939 gehörten beinahe wöchentlich Tagungen und repräsentative Veranstaltungen, an denen die Partei- und z. B. Wehrmachtprominenz einschließlich Hitler, Göring oder Alfred Rosenberg teilnahm und Reden hielt. Am 4. Februar 1945 schließlich wurde die ehemalige ideologische Kadenschmiede einer politisch, militärisch und moralisch gescheiterten „Elite“ beinahe kampflos von Truppen der 9. US-Division eingenommen, nachdem ihr Inventar wahrscheinlich im Januar 1945 zum überwiegenden Teil ins Oberbergische Land ausgelagert worden war.

Im Frühjahr 1946 begann die Nachkriegsgeschichte Vogelsangs, nachdem die Gebäude im Winter leer gestanden hatten und auf der Suche nach lebensnotwendigem Bau- und Heizmaterial von der heimischen Bevölkerung geplündert worden waren. Der Einrichtung eines zunächst 63 Quadratkilometer großen, in den 1950er Jahren verkleinerten Truppenübungsplatzes durch britische Truppen folgte die Ausweisung der 550 Einwohner des Dorfes Wollseifen, die im August 1946 binnen 3 Wochen ihr heute bis auf wenige Ruinen zerstörtes Dorf zu verlassen hatten.



Das Dorf Wollseifen

Am 1. April 1950 schließlich übernahmen belgische Streitkräfte den Platz für das in Nordrhein-Westfalen stationierte 1. belgische Corps, das bis zum 31. Dezember 2004 dort auch Streitkräften aus Großbritannien, den Niederlanden, Luxemburg und auch der Bundesrepublik Deutschland Übungsgelegenheiten bot. Übungen auch in umliegenden Ortschaften, Panzer- und Geschützlärm, zerstörte Felder und andere Belästigungen und Schäden führten zu Bürgerinitiativen um ein „Ziviles Vogelsang“ und zu Protesten, die bis in die 1990er Jahre hinein andauerten, trotz allen Engagements der belgischen Kommandantur, dies zu begrenzen und sich - vor allem seit den 1970er Jahren - mittels Schadensbegrenzungen, aber auch mittels sozialen Engagements und gut besuchten „Tagen der Offenen Tür“ um eine Verbesserung der Beziehungen zu den Nachbargemeinden erfolgreich zu bemühen.



Insgesamt weisen die Gebäude auf Vogelsang eine Bruttogeschossfläche von rund 70.000 m<sup>2</sup> auf.

Am 30. März 2001 gab das belgische Verteidigungsministerium den Abzug aller Streitkräfte aus der Bundesrepublik bekannt. Anfang 2002 stand dann offiziell fest, dass auch die Bundeswehr keine militärische Nachnutzung von Vogelsang anstrebte, so dass als Ende der Übungstätigkeit der 31. Dezember 2004 festgelegt und das Jahr 2005 zur Demontage von Schießplatz-Anlagen etc. genutzt wurde.

Damit stellte und stellt sich eine Frage, die unter Berücksichtigung aller Einzelinteressen im Zusammenhang unterschiedlicher Zielvorgaben zu bedenken ist: Welche zivilen, wirtschaftlich tragfähigen und zukunftsträchtigen Nutzungen sind möglich an diesem historischen Ort mit 46 denkmalgeschützten Gebäuden und ca. 70.000 Quadratmetern Bruttogeschossfläche in der bundesweit einmaligen Verbindung einer ideologisch geprägten Ausbildungsstätte und des Nationalparks Eifel, dessen Einrichtung erst durch die vergleichsweise ungestörte Entwicklung der Flächen des Truppenübungsplatzes möglich wurde? Wie kann die zivile Nutzung Vogelsangs, das sich seit 1968 vollständig im Eigentum des Bundes befindet, nicht nur verträglich mit einem Nationalpark gestaltet werden, in dem die Entwicklung der Natur sich selbst überlassen und zugleich touristisch erlebbar wird, und wie kann zugleich die Geschichte des Ortes im Gesamtkonzept einer neuen, attraktiven Nutzung berücksichtigt werden, die neben dem Erlebnis der Natur auch dem Bildungs- und Aufklärungsauftrag des Nationalparks und des historischen Ortes gerecht wird? Es gilt, in diesem Spannungsfeld zwischen Naturschutz, Umweltbildung und Tourismus sowie Geschichte des Ortes und der Region im europäischen Kontext wirtschaftlich tragfähige, zukunftsträchtige Lösungen zu entwickeln, ohne allzu sehr einem dieser Ziele den Vorrang zu geben.

Vogelsang, gelegen im Zentrum des Nationalparks, ohne dass die 101 Hektar umfassenden Flächen des Gebäudekomplexes zu diesem gehören, soll nach den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie 2003 mit einem Besucherzentrum, dessen lebendige Mitte bilden. Zugleich soll es aber als Bildungsort Zeit- und Regionalgeschichte grenzübergreifend dokumentieren, zumal das beschriebene Bedingungsfeld der Konversion ein Projekt von europäischer

Bedeutung zur Folge hat. Die „Ordensburg“ wurde bewusst als architektur-ideologisches Symbol einer revanchistischen und aggressiven Politik an der umstrittenen Westgrenze des ehemaligen Deutschen Reiches und in einer unberührten Landschaft erbaut. Genauso steht Vogelsang in der Nachkriegsgeschichte auch für die zunehmende Kooperation ehemals verfeindeter Staaten im europäischen Einigungsprozess. Vogelsang bedarf also einer vollkommen neuen, seinen ursprünglichen Zweck durchbrechenden Interpretation: Historisch-politische Bildung und Umweltbildung in aufklärerischer Absicht, begleitet durch weitere Forschungs- und Lehrinrichtungen zur Biologie, Ökologie, Geschichte, können jedoch nicht allein mit Dauerausstellungen zur politischen Schulung im Nationalsozialismus und zur Regionalgeschichte sowie mit einer Nationalpark-Ausstellung vermittelt werden.

Notwendig ist dazu ein Bildungs- und Begegnungszentrum, das auch mehrtägige Seminare durchführt und, neben Tagestouristen, von Schulklassen bis hin zu Universitätsseminaren und Weiterbildungsträgern einem vielfältigen Publikum vertieftes Lernen an diesem einmaligen Ort nationalsozialistischer Landschaftsinszenierung und in Architektur übersetzter Geschichtsideologie ermöglicht. Erst in dieser einmaligen Kombination von Naturschutz und Geschichte, Freizeit und Tourismus, Naturerlebnis und Bildung wird Vogelsang mit einer projektierten Akademie tatsächlich zu einem starken, d.h. attraktiven Ort. Qualitätssteigernd wirken zusätzlich Unterkünfte, sowohl als projektiertes „Europazentrum Jugend und Familie“ des Deutschen Jugendherbergswerkes mit Gästehäusern mit entsprechenden Freizeiteinrichtungen, damit ein solches Nationalpark- und Bildungszentrum neben dem Nationalpark selbst zu einem weiteren Besuchermagneten wird, von dem in der Region auch andere Freizeit- und Tourismuseinrichtungen profitieren können.



Der Blick von Vogelsang aus nach Norden auf Urftstausee und Kermeter

## Fragen und Antworten Vogelsang

### Wie verläuft die Konversion Vogelsangs?

(Die folgenden Ausführungen basieren weitgehend auf dem aktuellen „Projektstand“ der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang von der Internetseite [www.vogelsang-ip.de](http://www.vogelsang-ip.de)).

Im April 2002 nahm eine Lenkungsgruppe Konversion ihre Arbeit auf, der neben den Konversionsbeauftragten des Landes und der Bezirksregierung Köln der Bürgermeister der Stadt Schleiden, Vertreter der Kreise Aachen und Düren, der Belgischen Streitkräfte, des Vereins Naturpark Nordeifel und des Fördervereins Nationalpark Eifel unter Federführung durch den Kreis Euskirchen angehörten. Ihre Aufgabe bestand im Wesentlichen darin, Pläne und Überlegungen zu entwickeln zum bebauten Bereich Vogelsangs. Oberste Priorität hatte und hat dabei die Nationalparkverträglichkeit aller zukünftigen Nutzungen.

Anfang April 2003 vergab der Kreis Euskirchen den vom Bund, dem Land NRW und den Kreisen Euskirchen, Aachen und Düren finanzierten Auftrag zu einer Machbarkeitsstudie, die bis Ende Oktober 2003 abgeschlossen wurde. Deren Ziel war die „Darstellung der gewerblichen, touristischen, kulturellen, institutionellen Nutzungsalternativen unter der Prämisse einer betriebswirtschaftlich rentablen Folgenutzung“, die Darstellung der Arbeitsplatzeffekte von zivilen Folgenutzungen und der touristischen Ausstrahlungseffekte in die Region. Bereits im November 2002 hat der Arbeitskreis Vogelsang im Förderverein Nationalpark Eifel ein erstes Nutzungskonzept vorgelegt. Dieses Konzept wurde auch berücksichtigt in der sog. „Herbstakademie 2004“, in der alle vorliegenden Einzelnutzungen, u.a. der katholischen Kirche im Bistum Aachen sowie des Deutschen Jugendherbergswerkes, vorgestellt und hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit überprüft wurden.

Mit der Gründung der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang am 9. Mai 2005 übernahm diese die gesamte Projektsteuerung der Konversion; als Gesellschafter fungieren neben der LEG Stadtentwicklung GmbH für das Land NRW die drei Kreise Euskirchen, Aachen und Düren, die Stadt Schleiden als Belegenheitskommune sowie der Förderverein Nationalpark Eifel e.V.; die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin ist neben den kommu-

nen Partnern sowie dem Land NRW auch im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten, deren Aufgaben vor allem in der Erarbeitung eines leistungsfähigen Planungs-, Nutzungs- und Trägerkonzeptes für eine Nachfolgegesellschaft liegen, daneben in der Vorbereitung von Grundstücken zur Weitergabe an Nachnutzer sowie in der Umsetzung der bisherigen Planungen für die Kernnutzungen (Nationalparkzentrum mit Ausstellung und Informationszentrum, NS-Dokumentation, regionalgeschichtliche Ausstellung „Eifel-Ikonen“ und Vogelsang-Akademie als Bildungszentrum), für deren Realisierung ein Finanzbedarf von ca. 20 Millionen Euro berechnet wurde. An diese 1. Entwicklungsstufe anschließen sollen sich weitere, von privaten Investoren getragene Mantelnutzungen, die in späteren Schritten realisiert werden können, ebenfalls unter der Maßgabe der Nationalparkverträglichkeit.

Als weiteren, notwendigen Schritt für die Konzeption der Kernnutzungen vergab die Euregionale 2008 GmbH an das Münchener Ausstellungsbüro Müller-Rieger GbR 2005 den Auftrag zur Entwicklung einer Gesamtidee und einer Dachmarke für das Gelände, verbunden mit einer Zielgruppenanalyse für die Ausstellungen und die Vogelsang-Akademie sowie der Entwicklung von inhaltlichen Grobkonzepten.

Die Realisierung der Kernnutzungen ist allerdings abhängig von einer zweiten Leitentscheidung der Landesregierung NRW, zu der auch Verhandlungen mit dem Bund als Eigentümer hinsichtlich einer Eigentumsübertragung und einer finanziellen Beteiligung an der Konversion dieses Ortes aus historischer Verantwortung notwendig sind. Nachdem bereits im Dezember 2006 die Landesregierung entschieden hatte, Vogelsang als touristisches Ziel im Rahmen der Möglichkeiten des Landes zu unterstützen, wird diese zweite Entscheidung wahrscheinlich im Herbst 2007 fallen. Die europäische Bedeutung dieses Projekts, das jahrzehntelanges, sehr arbeitsintensives Engagement erfordert, unterstreicht die Entscheidung der Euregionale 2008 Agentur GmbH, Vogelsang als Projekt mit einem Label auszuzeichnen und es damit in seinen Förderrahmen aufzunehmen.



Im so genannten „Forum“ können sich Besucherinnen und Besucher derzeit auf Vogelsang informieren.

Zu diesen Planungen gehört auch die Begleitung der Konzeptentwicklung von Ausstellungen bzw. einer Dokumentation zur Zeitgeschichte, die einem am 20. Mai 2003 gegründeten wissenschaftlichen Fachbeirat unter dem Vorsitz von Dr. Volker Dahm, Institut für Zeitgeschichte München, obliegt.

Damit liegen erste umfassende Konzepte für die zivile Nutzung vor. Vogelsang kann damit zu einem zivilen Ort werden, an dem Naturschutz und Geschichte in interdisziplinärer, bildungsorientierter Betrachtung zu einer neuen, für die gesamte Region attraktiven Adresse führen, die als Bildungs- und Erlebniszentrum auch mit touristischem und wirtschaftlichem Nutzen in die Eifel und auch in die Euregio Maas-Rhein ausstrahlt.

#### **Vogelsang – ein „Wallfahrtsort für die Rechte Szene“?**

Im Kontext der Konversion tauchte immer wieder die Befürchtung auf, Neonazis könnten den Ort zur Demonstration rechtsextremer und revisionistischer Gesinnungen nutzen. Diese Befürchtungen haben sich nach eineinhalb Jahren Öffnungszeit, in denen ca. 200.000 Besucher die Anlage besichtigten und der Start der zivilen Nutzung als Erfolg bezeichnet werden kann, mit wenigen derartigen Vorfällen nicht bestätigt. Die Standortentwicklungsgesellschaft und die Eigentümerin, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, haben vorbeugend eine Hausordnung erlassen, die es erlaubt, solche Gruppen ohne Angaben von Gründen des Geländes zu verweisen und im Wiederholungsfalle ein dauerhaftes Betretungsverbot auch gegen Einzelpersonen zu verhängen.

Im Übrigen zeigen Erfahrungen an ähnlichen Orten, z.B. der Dokumentation Obersalzberg bei Berchtesgaden oder dem „Reichsparteitagsgelände Nürnberg“ eine sehr eindeutige Tendenz: Mit der Belebung des Geländes, mit der Etablierung von zeitgeschichtlichen Ausstellungsangeboten, mit wissenschaftlich begründeten und aufklärerischen, menschenrechts- und demokratieorientierten Bildungsangeboten kann rechtsextremen oder intellektuell-revisionistischen, in Wirklichkeit geschichtsfälschenden und machtpolitisch verhafteten Verführern langfristig und vor allem inhaltlich wirksam begegnet werden. Dies aber muss ein Ziel eines zukünftigen Bildungs- und Begegnungszentrums Vogelsang

sein, das als touristische Destination den zahlreichen Besuchern in einer angenehmen, durch Naturerlebnis und Bildung entspannten und aufgeklärten Erinnerung bleiben soll.

#### **Wie kann Vogelsang besichtigt werden?**

Seit dem 1. Januar 2006 ist im Ostflügel des „Adlerhofes“, dem Hauptgebäude der ehemaligen NS-„Ordensburg“, von der sogenannten „Serviceagentur Vogelsang“ der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH eine vorläufige Besucheranlaufstelle als „Forum Vogelsang“ eingerichtet worden, das sowohl der touristischen Information der Besucher über die Anlage und den Nationalpark dient wie auch als Startpunkt für Führungen. Es finden Führungen zu festen Terminen statt, die dem Internet entnommen oder telefonisch bei der Serviceagentur Vogelsang erfragt werden können (Kontakt s. u.). Daneben werden Führungen für Schulklassen und andere Gruppen nach Anmeldung angeboten, die auch in Französisch, Niederländisch und Englisch sowie bei Bedarf in anderen Sprachen von ausgebildeten Vogelsang-Referenten durchgeführt werden.

Das Forum Vogelsang ist täglich von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, das Gelände im Sommer von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, im Winter von 10.00 bis 17:30 Uhr geöffnet.

#### **Kontakt**

Für nähere Informationen und Voranmeldungen steht die Serviceagentur Vogelsang zur Verfügung:

Serviceagentur Vogelsang  
 Forum Vogelsang  
 D-53937 Schleiden  
 Telefon: +49 (0) 24 44 / 915 79 0  
 Fax: +49 (0) 24 44 / 915 79 29  
 E-Mail: [service@vogelsang-ip.de](mailto:service@vogelsang-ip.de)  
[www.vogelsang-ip.de](http://www.vogelsang-ip.de)



Der Eingangsbereich Malakoff

### Literatur zu Vogelsang

Arntz, Hans-Dieter (2006): Die Ordensburg Vogelsang 1934 – 1945. Erziehung zur politischen Führung im Dritten Reich. 5. Auflage, Euskirchen.

Fischer-Reinbach, Thomas: Vogelsang ip. Sachstand 02/2007. Im Internet unter der URL <http://www.vogelsang-ip.de/nextshop/cms/cmspdf.asp?id=27>.

Heinen, Franz Albert (2005): Vogelsang. Von der NS-Ordensburg zum Truppenübungsplatz in der Eifel. 3., erweiterte und aktualisierte Auflage. Aachen.

Heinen, Franz Albert (2007): Vogelsang im Herzen des Nationalparks Eifel. Ein Begleitheft durch die ehemalige „NS-Ordensburg“. 3. Auflage. Düsseldorf.

Herzog, Monika (2006): Architekturführer Vogelsang. Ein Rundgang durch die historische Anlage im Nationalpark Eifel. Köln.

Schmitz-Ehmke, Ruth (2003): Die Ordensburg Vogelsang : Architektur - Bauplastik - Ausstattung. - 2., veränderte und erweiterte Auflage Köln : Rheinland-Verlag (Landschaftsverband Rheinland - Landeskonservator Rheinland; Arbeitsheft 41).

Scholtz, Harald (1967): Die „NS-Ordensburgen. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 15, S. 269 – 298.

Schröders, Michael (2006): Die ehemalige Ordensburg Vogelsang 1945 – 2005. In Weltanschauliche Erziehung in Ordensburgen des Nationalsozialismus. Zur Geschichte und Zukunft der Ordensburg Vogelsang. Hrsg. von Paul Ciupke und Franz-Josef Jelich. Essen : Klartext-Verlag.

Schröders, Michael: „Elitebildung“ in NS-Ausleseschulen und Ordensburgen. Im Internet unter der URL <http://www.historisches-centrum.de/forum/schroeders04-1.html>.

### Links

Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang  
[www.vogelsang-ip.de](http://www.vogelsang-ip.de)

Seite der Standortentwicklungsgesellschaft mit Informationen zur Geschichte, zur Zukunftsplanung, zu Besichtigungs- und Führungsmöglichkeiten.

Machbarkeitsstudie und Herbstakademie Vogelsang  
<http://www.vogelsang-akademie.de/>

Von der Planungsfirma Aixplan erarbeitete Internet-Homepage mit der Möglichkeit, sowohl Ergebnisse der 2003 abgeschlossenen Machbarkeitsstudie als auch im Rahmen der Herbstakademie 2004 vorgestellte Konzeptionen und Vereinbarungen zur Konversion herunterzuladen.

Vogelsang gestern - heute - morgen

<http://www.lernort-vogelsang.de/>

Private Seite mit vielfältigen aktuellen Informationen, weiterer Literatur, Aufsätzen und Bildern sowie umfangreicher Presseschau zu Vogelsang.

Stand: 15. August 2007

# Die Dreiborner Hochfläche – der ehemalige Truppenübungsplatz



Die Kreisstraße 7 ist beliebt bei Wanderern, Radfahrern und – Tieren.



Die Mauereidechse hat an Urft- und Rurstausee ihr größtes Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.

## Warum überhaupt Schutzgebiet - nur weil die Belgier abgezogen sind?

Die Sperrung des Truppenübungsplatzgebietes infolge der militärischen Nutzung war ein guter Schutz für die Natur! Als die Belgier ihren Abzug ankündigten - und auch schon vorher -, wurden schnell Ideen laut, welche die Landschaft des Truppenübungsplatzes durch Freizeitnutzungen, wie z. B. Befahren mit Geländemotorrädern, durch Straßenbau oder vermeintlich „trendige“ kommerzielle Nutzungen wie einem Center Parc, gefährden könnten. Ein Nationalpark dagegen schützt nicht nur die Natur und den Ablauf natürlicher Prozesse, sondern unterstützt gleichzeitig das Erleben dieser einzigartigen Landschaft, ohne sie zu beeinträchtigen.

Während sich das weitere Umfeld des ehemaligen Truppenübungsplatzes in den letzten Jahrzehnten veränderte, wurde die Landschaft des Übungsgeländes durch die militärische Nutzung und begleitende Pflegemaßnahmen in ihrer Erscheinung konserviert. Es gab keinen zerschneidenden Straßen(aus)bau, keine Besiedlung oder Gewerbeansiedlung, weder intensive Landwirtschaft noch Flussbegradigungen. Zahlreichen Tier- und Pflanzenarten kam dies zugute. Sie überlebten auf dem Truppenübungsplatzgelände.

Die belgischen Streitkräfte nahmen Umweltbelange früh ernst. Es wurde darauf geachtet, Bodenerosion zu vermeiden und das Grundwasser nicht zu verunreinigen.

Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass all diese Maßnahmen den militärischen Zielen untergeordnet wurden und vor allem der Erhaltung eines relativ vielseitigen Übungsplatzes dienten. Die Landschaft des damaligen Truppenübungsplatzes sollte viele verschiedene Elemente besitzen und kleinräumig strukturiert sein, um den Soldaten realistische Übungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

Im Nationalpark konzentrieren sich die Bemühungen dagegen auf den Naturschutz. Neben der behutsamen Erschließung für Öffentlichkeit, Umweltbildungsarbeit und Forschungstätigkeit steht die natürliche Entwicklung des Nationalparkgebietes im Mittelpunkt.

### Aber der ehemalige Truppenübungsplatz liegt doch voll mit Munition und Altlasten

Verschiedene militärisch genutzte Bereiche von Truppenübungsplätzen weisen in der Regel eine hohe Belastung an Munition und Munitionsresten auf.

Neben Resten von der aktuellen militärischen Nutzung existieren auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang tatsächlich noch Altlasten aus dem Zweiten Weltkrieg. Teilweise ist bis heute nicht geklärt worden, um welche Stoffe es sich handelt oder in welchem Umfang sie genau auf Vogelsang lagern. Entlang der Wanderwege erfolgte eine Räumung. Nicht nur aus Gründen des Naturschutzes, sondern hier auch wegen der akuten Lebensgefahr abseits der gekennzeichneten Wege, ist die Einhaltung des generellen Wegegebotes dringend einzuhalten.



### Gibt es Siedlungen im Nationalpark?

Aktuell finden sich nur wenige Wohnhäuser direkt im Nationalparkgebiet. Das betrifft zum einen die Forsthäuser Hetzingen, Mariawald, Wolfgarten, Dedenborn und Rothe Kreuz (Wahlerscheid). Zum anderen befindet sich oberhalb vom Kloster Mariawald das von Privatpersonen bewohnte „Haus Kermeter“, ein ehemaliges Forsthaus. Weiter östlich im Kermeter liegt ein weiteres Forsthaus, das zum Arenbergischen Forstamt gehört, und schließlich wohnt an der Urftstaumauer der Talsperrenwärter des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Aus dem oben Genannten wird deutlich, dass die Nationalparkfläche relativ dünn besiedelt ist – eine entscheidende Voraussetzung für die Nationalparkausweisung.

Zu früheren Zeiten gab es noch an anderen Punkten Siedlungen in der heutigen Nationalparkfläche. An erster Stelle ist dabei sicherlich das ehemalige Dorf Wollseifen zu nennen – eine Ansiedlung mit langer Geschichte, die bis in die Keltenzeit zurückreicht. Die Historie des Dorfes Wollseifen erfuhr einen entscheidenden Einschnitt nach dem 2. Weltkrieg, als der Truppenübungsplatz Vogelsang eingerichtet wurde. Auf Anordnung der britischen Armee mussten die Einwohner Wollseifens – damals immerhin 550 an der Zahl – ihr nach den Kriegszerstörungen gerade wieder hergerichtetes Dorf im August 1946 räumen. Die Menschen fanden zunächst Unterschlupf bei Verwandten in der umgebenden Region. Später engagierten sich viele im Traditionsverein Wollseifen.



Die Urftstaumauer

Im Laufe des darauf folgenden Schießbetriebs wurden die Häuser des Dorfes dem Erdboden gleichgemacht. Zum heutigen Zeitpunkt sind nur noch Reste weniger ehemaliger Gebäude sichtbar – dazu zählen die Ruine der ehemaligen Kirche St. Rochus, die Grundmauern des einstigen Schulgebäudes, ein Transformatorhäuschen sowie eine Wegekapelle. Prägender noch als die Relikte der alten Gemäuer sind heute Zweckbauten aus Kalksandstein, die das Militär für Nahkampfübungen errichtete.

Am „Obersee“ der Rurtalsperre gab es den Hofkomplex Jägersweiler. Am Ostabfall des Gierberges auf der Dreiborner Hochfläche befand sich bis 1946 unmittelbar östlich des aktuellen Wanderweges die Hofstelle „Auf dem Gier“. Beide Bereiche mussten ebenfalls anlässlich der Truppenübungsplatzeinrichtung geräumt werden.

Selbstverständlich sollen an dieser Stelle die Orte nicht verschwiegen werden, die zwar nicht zur Nationalparkfläche zählen, aber dennoch im Nationalparkgebiet liegen. Dazu zählt die zur Stadt Schleiden gehörende Ortschaft Wolfgarten, die sich mitten im Kermeter befindet. Gleiches gilt für den Bereich des derzeit unbewohnten Gebäudekomplexes Vogelsang, dem in diesem Heft eigene Kapitel gewidmet sind. Auch die zur Gemeinde Simmerath zählenden Siedlungen Erkensruhr und Hirschrott sind vom Nationalparkgebiet fast umgeben; in der Nähe liegt darüber hinaus die von einer Person bewohnte Enklave Leykaul.



So stellt sich Wollseifen heute dar: Nahkampfhäuser...



... und die Ruine der Kirche.

#### Was passiert mit dem ehemaligen Dorf Wollseifen?

60 Jahre dauerte die Zeit der militärischen Präsenz auf der Dreiborner Hochfläche, also auch um Wollseifen. Die belgischen Streitkräfte ermöglichten den ehemaligen Bewohnern insbesondere am Ende der Militärzeit unter anderem, jährliche Gedenkgottesdienste in Wollseifen abzuhalten. Erst mit Beginn des Jahres 2006 können die Menschen wieder ohne Sondererlaubnis den Weg nach Wollseifen betreten. Doch bei aller Wehmut war eines auch für die Mitglieder des Traditionsvereins Wollseifen klar: Ein Wiederaufbau des Dorfes in seinen alten Strukturen wird nicht möglich sein.

Mit der Zukunft Wollseifens haben sich neben dem Traditionsverein Wollseifen insbesondere das Netzwerk Kirche im Nationalpark Eifel und der Förderverein Nationalpark Eifel beschäftigt. Die gemeinsamen Überlegungen mündeten im März 2004 in eine kleine Broschüre „Wollseifen – Gestern / Heute / Morgen“. Im Jahr 2006 gründete sich schließlich der Förderverein Wollseifen.

Das Ziel ist es, eine der Geschichte des ehemaligen Ortes angemessene Gestaltung und Nutzung zu erreichen – als Würdigung und Dokumentation der Vergangenheit. Dabei sollen besonders die Belange des Naturschutzes – Wollseifen befindet sich mitten im Nationalpark –, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung berücksichtigt werden. Insbesondere soll die Ruine der Kirche in ihrer Substanz gesichert und als Raum der Stille eingerichtet werden. Es ist geplant, die Nahkampfhäuser bis auf eine Ausnahme zu entfernen.

[www.foerderverein-wollseifen.de](http://www.foerderverein-wollseifen.de)

#### Kann auf dem Truppenübungsplatz gewandert werden?

Ja. Wie im gesamten Nationalpark ist dies auf den ausgewiesenen Wegen möglich. Das allgemeine Wegegebot im Nationalpark wird auf der Dreiborner Hochfläche wegen der nicht von Altlasten geräumten Flächen noch bestärkt. Hier sind die Wanderwege nicht nur mit Richtungsweisern, sondern zusätzlich mit Holzpflocken gekennzeichnet.



Eine Besonderheit des Nationalparks stellen die im Frühsommer blühenden Bärrurzweiden dar.



Die Nationalpark-Ranger sind bei Fragen gerne behilflich.

# Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus und Regionalentwicklung

## Was ist in einem Nationalpark eigentlich erlaubt?

In einem Nationalpark ist (all' das) erlaubt (was die Natur nicht schädigt oder nachhaltig stört) ...

- das Gebiet auf ausgewiesenen Wegen zu erwandern,
- auf gekennzeichneten Routen Fahrrad zu fahren oder zu reiten,
- auf eingerichteten Routen die regelmäßig verkehrenden Pferdekutschen zu nutzen,
- an Rastplätzen zu picknicken,
- zu fotografieren.

In der Edition „Deutsche Nationalparke“ der Commerzbank finden wir hierzu folgendes:

*„Sie dürfen im Nationalpark Sinne und Seele pflegen und von der Alltagswelt entspannen!*

*Sie dürfen sich freuen und Wohlbehagen empfinden, weil für Sie Störfaktoren wegfallen.*

*Sie können sich Zeit und Raum hingeben,*

*empfinden, genießen, kontemplativ betrachten und atmen.*

*Sie dürfen eintreten, Sensoren stellen, Gedanken fassen,*

*draußen lassen, sich beleben.*

*Alles, was Sie in sich hineingenommen haben, nehmen Sie mit nach draußen. Hat sich der Kreis noch nicht geschlossen, können Sie wiederholen.“*

In Nationalparks gelten aber auch Verbote, die das Gebiet und seinen Naturhaushalt vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung bewahren.

Neben der Arbeit der Nationalparkverwaltung hat auch das Verhalten der Besucherinnen und Besucher sowie der Einheimischen einen entscheidenden Einfluss auf das Fortbestehen der Natur und ihrer Wechselbeziehungen. Aus diesem Grund gelten einige Verhaltensregeln, die den meisten von uns bestimmt selbstverständlich sind:

In einem Nationalpark ist es zum Beispiel nicht erlaubt...

- Pflanzen oder Tiere zu stören, zu schädigen oder zu entfernen,
- Tiere auszusetzen, Pflanzen anzusiedeln,
- außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen oder

Motorrädern zu fahren,

- an nicht dafür vorgesehenen Stellen Lagerfeuer zu entfachen,
- außerhalb von Zelt- und Campingplätzen in Wohnwagen / -mobilen oder Zelten zu übernachten,
- Hunde frei laufen zu lassen
- wild in der Landschaft zu parken
- oder zu rauchen.

## Kann im Nationalpark jeder überall hin laufen?

Der Nationalpark ist in zwei Zonen eingeteilt. Dabei wird zwischen der Prozessschutzzone (= Kernzone) und der Pflegezone unterschieden. In der Prozessschutzzone soll die Natur ohne störende Einflüsse des wirtschaftenden Menschen sich selbst überlassen werden, während in der Pflegezone Eingriffe vorgenommen werden dürfen (z. B. Pflege der Narzissenwiesen).

Die Zugänglichkeit des Nationalparks ist aber nicht auf die Pflegezone beschränkt. Wanderwege führen durchaus durch Kernzonen, jedoch gilt hier wie im gesamten Nationalparkgebiet ein striktes Wegegebot, d. h., die ausgewiesenen Wege dürfen nicht verlassen werden.

Um eine aus naturschutzfachlicher und touristischer Sicht optimale Besucherlenkung im Nationalpark zu erreichen, wurde im Rahmen der Nationalparkplanung ein Wegeplan erstellt (Inkrafttreten 2007). Der Wegeplan wurde vom Nationalparkforstamt Eifel in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen anderen Institutionen erstellt und legt die Wege fest, die für Wanderung, Fahrradtouren, zum Reiten oder mit Langlaufskiern benutzt werden dürfen. Er soll gewährleisten, dass Fauna und Flora des Nationalparks große, nicht von Menschen behelligte Gebiete (Ruhezonen) zugestanden werden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, sich an diese ausgeschilderten und markierten Wege zu halten und von einem Spaziergang querfeldein abzusehen. Der Nationalpark weist dabei folgende Wegekategorien und -längen auf:

- Wanderwege: ca. 240 km, davon sind gleichzeitig
- Radwege: ca. 104 km
- Reitwege: ca. 65 km
- Loipen: ca. 5 km



Die Nationalpark-Tore in Gemünd (außen)...



...Gemünd (innen)...



...Heimbach...

### Wie erreiche ich den Nationalpark mit Bus und Bahn?

Mit einem Klick auf die Reiseauskunft der Deutschen Bahn ([www.bahn.de](http://www.bahn.de)) können Sie Ihre Reise aus Richtung Köln/Bonn bzw. Trier kommend nach Kall planen. Von dort aus bringen Sie Nationalpark-Shuttle oder Linienbus direkt an den Nationalpark zu diversen Ausgangspunkten für schöne Wanderungen.

Die Rurtalbahn ([www.rurtalbahn.de](http://www.rurtalbahn.de)) fährt Sie von Düren (Anschluss an die DB an die Strecke Aachen - Köln) nach Heimbach, wo ebenfalls zahlreiche Möglichkeiten bestehen, den Nationalpark geführt oder auf eigene Faust zu erkunden. Besondere Erlebnisse sind stets die Fahrten im Schleidener Tal mit der Olefthalbahn, die in der Regel sonntags angeboten werden ([www.olefthalbahn.de](http://www.olefthalbahn.de)).

Die genauen Fahrzeiten für Busse sind den aktuellen Informationen bei den Anbietern Regionalverkehr Köln (RVK) bzw. Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und Aachener Verkehrsverbund (AVV) zu entnehmen ([www.rvk.de](http://www.rvk.de), [www.vrsinfo.de](http://www.vrsinfo.de), [www.avv.de](http://www.avv.de)).

### Was sind die Nationalpark-Tore?

An den Grenzen des Nationalparks Eifel befinden sich mehrere Besucheranlaufstellen des Nationalparks. Insgesamt sind fünf Nationalpark-Tore vorgesehen. Im Herbst 2005 wurden die Nationalpark-Tore in Simmerath-Rurberg und Schleiden-Gemünd sowie im Januar 2006 im Bahnhof Heimbach eröffnet. Im August 2007 folgte das Tor in Monschau-Höfen. In Nideggen ist ebenfalls ein Tor geplant. Diese Einrichtungen bieten neben einer speziell auf Nationalparkgäste ausgerichteten touristischen Servicestelle spannende Ausstellungen zu unterschiedlichen Themen rund um den Nationalpark Eifel. Als Kombination aus touristischen und nationalpark-spezifischen Informationsstellen dienen sie hervorragend als Ausgangspunkt für Ausflüge in die Natur. Bei freiem Eintritt sind die Nationalpark-Tore täglich von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Da die Ausstellungen unterschiedliche Themen behandeln, lohnt sich der Besuch in jedem der Tore. Neben den Nationalpark-Toren unmittelbar an den Nationalparkgrenzen gibt es mehrere sogenannte Nationalpark-Infopunkte im weiteren Umfeld.

### Nationalpark-Tor Gemünd

Knorrige Eichen, bunte Spechte und spannende Waldgeschichte(n) erleben die Besucher im Nationalpark-Tor Gemünd im Haus des Gastes. Die Ausstellung beleuchtet die Besonderheiten der unmittelbaren Umgebung des Tores. Die Geschichte der Waldnutzung durch den Menschen wird unter anderem durch einen begehbaren Kohlenmeiler erlebbar.

#### Kontaktinformation:

Nationalpark-Tor Gemünd (Nähe Kurhaus)  
Kurhausstrasse 6  
53937 Schleiden-Gemünd  
Tel.: 0 24 44 / 20 11  
Fax: 0 24 44 / 16 41  
E-Mail: [info@gemuend.de](mailto:info@gemuend.de)

### Nationalpark-Tor Heimbach

Zentrales Element der Ausstellung „Waldgeheimnisse“ ist ein begehbare Hörspiel. Dieses führt die Besucher in ein Waldlabyrinth, in dem es spannende Geheimnisse zu entdecken gilt. Texte in Punktschrift und zahlreiche ertastbare Elemente machen die Ausstellung für blinde Besucher zu einem spannenden Erlebnis.

#### Kontaktinformation:

Nationalpark-Tor Heimbach (im Bahnhof)  
An der Laag 4  
52396 Heimbach  
Tel.: 0 24 46 / 805 79 14  
Fax: 0 24 46 / 805 79 16  
E-Mail: [nationalpark-tor-heimbach@web.de](mailto:nationalpark-tor-heimbach@web.de)



...Rurberg...



Die Gruppe der Nationalpark-Gastgeber

### Nationalpark-Tor Rurberg

Die „Lebensadern der Natur“ sind das Leitthema der Ausstellung in Simmerath-Rurberg. Besucher können außergewöhnlichen Tierspuren durch die spannende Natur- und Kulturgeschichte der Eifel folgen oder die Lebensräume Fließ- und Stillgewässer aus der Perspektive eines Milans erleben. Flusskrebis, Perlmuschel und Biber gewähren spannende Einblicke in ihr Leben und verdeutlichen die Bedeutung von Nationalparks.

#### Kontaktinformation:

Nationalpark-Tor Rurberg (am Eiserbachstaudamm)  
Seeufer 3  
52152 Simmerath-Rurberg  
Tel.: 0 24 73 / 93 77 0  
Fax.: 0 24 73 / 93 77 20  
E-Mail: info@rursee.de

### Nationalpark-Tor Höfen

„Waldwandel“ und „Talwiesen“ lauten die Leitthemen der Ausstellung in Monschau-Höfen.

#### Kontaktinformationen:

Nationalpark-Tor Monschau-Höfen  
Hauptstraße 72  
52156 Monschau-Höfen  
Tel.: 0 24 72 / 80 25 - 779  
Fax: 0 24 72 / 80 25 - 778  
E-Mail: nationalparktor.hoefen@t-online.de



...und Höfen.

### Wer sind die Nationalpark-Gastgeber?

Die Nationalpark-Gastgeber sind Betriebe der Gastronomie und Hotellerie sowie Anbieter von Ferienwohnungen und derzeit ein Campingplatz, die sich speziell auf Nationalpark-Gäste ausgerichtet haben. Die Betriebe stellen umfangreiche Nationalpark-Informationen zur Verfügung und sind durch mehrtägige Schulungen und regelmäßige Fortbildungen bestens für Fragen und Tipps rund um das Thema Nationalpark Eifel gerüstet. Die Zertifizierung beinhaltet darüber hinaus die Erfüllung der Qualitäts- und Umweltkriterien von VIABONO bzw. der Regionalmarke Eifel.



Die folgende Auflistung enthält alle Nationalpark-Gastgeber, die bis 2007 die Zertifizierung erhalten haben:

#### Hotels:

- Landhotel „Kallbach“ (Hürtgenwald-Simonskall),
- Wellnesshotel „Alte Post“ (Roetgen),
- Hotel „Haus Seeblick“ (Nideggen-Schmidt),
- Hotel „Zum kleinen Seehof“ (Simmerath-Woffelsbach),
- Hotel-Restaurant „Genießer Wirtshaus“ (Simmerath-Rurberg),
- Hotel-Restaurant & Ferienwohnung „Ziegler“ (Simmerath-Rurberg),
- Hotel-Restaurant „Paulushof“ (Simmerath-Rurberg),
- Hotel „Sonnenhof“ (Simmerath-Einruhr),
- Hotel „Lindenhof“ (Monschau),
- Hotel „Perlenau“ (Monschau),
- „Kurpark-Hotel“ (Schleiden-Gemünd),
- Hotel „Zum Urfttal“ (Schleiden-Gemünd),
- Hotel-Restaurant „Haus Salzberg“ (Schleiden-Gemünd),
- Hotel-Restaurant „Friedrichs“ (Schleiden-Gemünd),
- „Tagungshotel Schleiden“ (Schleiden),
- Hotel-Restaurant „Kermeterschänke“ (Schleiden-Wolfgarten),
- Gesundheits- und Wellness-Hotel „Haus Thymian“ (Heimbach-Hasenfeld)

*Pensionen, Ferienwohnungen:*

- Pension „Haus Diefenbach“ (Heimbach),
- Appartementhaus „Wiesental“ (Simmerath-Einruhr),
- Gemünder Ferienpark „Salzberg“ (Schleiden-Gemünd),
- Ferienhaus „Lorsy“ (Blankenheim-Freilingen),
- Gästehaus „Im Tal 18“ (Hellenthal-Reifferscheid),
- Ferienwohnung „Eifel zu Pferd“ (Schleiden-Wintzen)

*Restaurants:*

- Restaurants „Schröders Eck“ (Simmerath),
- Restaurant „Eifelhaus“ (Simmerath-Einruhr),
- Restaurant „Flosdorff“ (Monschau),
- Cafe-Restaurant „Zum alten Rathaus“ (Schleiden-Gemünd)

*Campingplätze:*

- Campingplatz „Camp Hammer“ und Bistro (Simmerath-Hammer)

Informationen zu den Nationalpark-Gastgebern sind erhältlich bei allen touristischen Einrichtungen in den Nationalparkkommunen oder im Internet unter [www.nationalpark-gastgeber.eu](http://www.nationalpark-gastgeber.eu).

**Gibt es Wohnmobilstellplätze?**

Um den Nationalpark herum gibt es viele Gelegenheiten, ein Wohnmobil zu parken und von dort aus die Eifel zu erkunden. Nähere Informationen über Art und Kostenpunkt eines Stellplatzes Ihrer Wahl finden sich auf der Internetseite der Eifeltourismus GmbH unter: [www.eifel.info](http://www.eifel.info) – Eingabe „Reisemobilstellplätze“ im Suchfeld. Bei konkreten Fragen bietet eine E-Mail-Servicehotline Auskunft: [info@eifel.info](mailto:info@eifel.info).

**Sind Nationalparke barrierefrei erlebbar?**

Auch Menschen mit Beeinträchtigungen sollen die Schönheiten des Nationalparks erleben können. Bei allen Entwicklungsvorhaben im Nationalpark Eifel werden die Belange von Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich berücksichtigt. Insbesondere die Umweltbildungs- und Naturerlebnisangebote sowie die Öffentlichkeitsarbeit sollen barrierefrei – für alle – gestaltet werden. Die Internetseite der Nationalparkverwaltung ist barrierefrei ([www.nationalpark-eifel.de](http://www.nationalpark-eifel.de))

Folgende Einrichtungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) unterstützen die Nationalparkverwaltung bei der barrierefreien Gestaltung von Angeboten:

- Gebärdensprachlich kompetente Mitarbeiterinnen des Gehörlosenheims Euskirchen nahmen an der Waldführer-Ausbildung teil und bieten Nationalpark-Führungen in deutscher und niederländischer Gebärdensprache an.
- Die Rheinische Schule für Blinde in Düren sensibilisierte die Ranger der Nationalparkwacht über Naturerlebnisangebot mit hochgradig sehbehinderten und blinden Gästen. Dank der Zusammenarbeit konnten zum Beispiel im Sommer die mehrtägigen Kinderfreizeiten während der Schulferien erstmals für Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam angeboten werden.
- Die Anna-Freud-Schule in Köln unterstützte die Entwicklung barrierefreier Angebote durch eine Fortbildung. Diese Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen, chronischen und psychosomatischen Erkrankungen. Während

des Kurses konnten die Ranger eigene Erfahrungen im Rollstuhl sammeln. Weiterhin wurden theoretische Informationen zu verschiedenen Formen von Behinderungen und möglichen Stresssymptomen vermittelt.

Auch in anderen Nationalparks finden wir Module des barrierefreien Naturerlebens.

Das Kooperationsprojekt „Eifel barrierefrei“ zwischen Nationalparkverwaltung und dem Deutsch-Belgischen Naturpark „Hohes Venn – Eifel“ wurde zum „Dekade-Projekt“ der Vereinten Nationen im Rahmen der Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ernannt und mit dem Deutschen PR-Preis 2005 ausgezeichnet.

[www.eifel-barrierefrei.de](http://www.eifel-barrierefrei.de)

**Machen denn die Besucher nicht auch viel Natur kaputt?**

Ein Nationalpark ist grundsätzlich für jeden zugänglich. Mit Hilfe von regulierenden Maßnahmen – wie Besucherlenkung, Zonierung und Konzentrierung – wurden Störungen und Zerstörungen in der Natur erfolgreich verhindert. Ein weiteres Anliegen eines Nationalparks ist es, die Besucher durch das Naturerlebnis und naturkundliche Bildung sensibler für die Natur und den Naturschutz zu machen.

Bei einem Blick in andere Nationalparke Deutschlands verflüchtigen sich schnell die Befürchtungen einer Zerstörung der Eifellandschaft durch Besucher.

Einerseits zeigen die Erhebungen anderer Nationalparkregionen, dass sich ihre Besucher zumeist gerade wegen der einmaligen Natur für einen Nationalpark als Reiseziel entschieden haben, somit größtenteils der Natur gegenüber wohlgesonnen sind und sich auch dementsprechend verhalten. Andererseits bestehen mit dem Instrument des Nationalparks Möglichkeiten, Besucher in einem gewissen Maße zu lenken, Verbote auszusprechen und Verstöße gegen selbige zu ahnden.

Das Besucherlenkungskonzept soll Besuchern aus der Region und Touristen von weiter her die Möglichkeit geben, Natur und Landschaft des Nationalparks Eifel kennen zu lernen und zu erleben, ohne sie jedoch zu gefährden oder gar zu zerstören.

Durch die zuvor schon angesprochene Zonierung des Nationalparks werden besonders sensible Teile der Prozessschutzzone speziell geschützt, indem in diesen Bereichen keine Beeinträchtigungen durch den Menschen geschehen dürfen.

Auch die Konzentrierung von Besuchern auf touristische Anziehungspunkte – wie die Nationalpark-Tore – sowohl innerhalb eines Nationalparks oder unmittelbar angrenzend bewirkt ein erwünschtes Steuern von Besucherströmen und eine Entlastung sensibler Bereiche.

Schließlich wird versucht, die nie auszuschließenden so genannten „Unverbesserlichen“ auch mitzunehmen, indem durch Führungen, Exkursionen oder Naturerlebnispfade für die Natur und deren Schutz sensibilisiert wird. Wo, wenn nicht in einer intakten Natur, ist ein besserer Ort dafür?



Fliegenpilz



Die Begrüßungsschilder finden sich an den Eingangsstraßen zum Nationalpark.

#### **... und schmeißen ihren Müll einfach so in die Landschaft?**

Müllwegwerfer dürfen nicht akzeptiert werden. Stete Aufklärung und Information zeigen immer wieder, ob die so genannten Unverbesserlichen wirklich unverbesserlich sind, wenn sich ihnen die Naturschönheiten der Eifel präsentieren.

#### **Gibt es denn Verkaufsstände im Nationalpark?**

Ein Nationalpark wird zum Wohl der Natur und Landschaft und nicht zuletzt für die Menschen eingerichtet. Touristische Infrastruktur befindet sich vor allem außerhalb seiner Grenzen. Ein Nationalpark ist kein Rummelplatz!

In der Nationalparkverordnung (s. hintere Seiten in dieser Broschüre) ist ganz eindeutig festgelegt, welche Aktivitäten erlaubt sind und welche nicht. Die Verordnung für den Nationalpark Eifel orientiert sich im Übrigen eng an denen anderer Nationalparke.

Aus diesem Grunde ist es analog zu allen übrigen 13 Nationalparks Deutschlands verboten, „bauliche Anlagen [...] zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Warenautomaten, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen“.

#### **Darf ich meinen Hund mit in den Nationalpark nehmen?**

Hunde sind im Nationalpark erlaubt. Der Anblick eines Hasen oder eines Rehs kann aber selbst beim gehorsamsten Hund den Jagdtrieb erwachen lassen. Hunde müssen daher an der Leine geführt werden. Seinen Hund anzuleinen ist im Übrigen auch ein Gebot der Höflichkeit gegenüber anderen Wanderern, Radfahrern oder Reitern, denn nicht alle Menschen sehen im Hund den vierbeinigen Freund des Menschen.

#### **Darf ich mit meinem Mountain-Bike in den Nationalpark?**

Die Radwege dürfen selbstverständlich auch mit Mountain-Bikes befahren werden. Es gibt aktuell und in Zukunft innerhalb des Nationalparks allerdings keine Off-road-Pisten. Für Mountain-Biker wurden und werden außerhalb des Nationalparks spezielle Strecken ausgewiesen.

#### **Darf ich noch Holz aus dem Wald holen und Pilze oder Beeren sammeln?**

Diese Frage kann für die nähere Zukunft nicht eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Im Nationalparkgebiet selbst ist der Laubholzeinschlag schon seit Ende 2001 eingestellt worden (Ausnahme: die nicht heimische Rot-Eiche). Besonders in den Jahren der Waldentwicklung wird jedoch in den Nadelwaldbereichen noch Holz geschlagen werden. Dies kann für private Zwecke erworben werden. Die technisch gut mögliche Umstellung der Heizung von Laub- auf Nadelholz bietet sich daher an.

Wer weiter mit Buchenholz heizen und sein Holz selbst holen will, muss auf andere Waldgebiete ausweichen. Immerhin ist die Eifel reich an Waldflächen auch außerhalb des Nationalparkgebietes. Zu berücksichtigen ist, dass in Kommunalforsten der verschiedenen Kommunen die Bestimmungen für Selbstversorger unterschiedlich sind (bei den Städten und Gemeinden nachfragen!).

Generell ist das Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen, Tieren oder tierischen Fundstücken aus dem Nationalpark verboten. Das schließt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren mit ein (Ausnahmen gibt es nur streng reglementiert auf zugewiesenen Flächen ausschließlich für Anwohner). Zudem wachsen diese nicht immer direkt an den Wegen, was die Sammler oft dazu veranlasst, querfeldein durch den Wald zu laufen und damit sowohl die Wildtiere zu beunruhigen, als auch geschützte Zonen zu beeinträchtigen.

#### **Kostet das Betreten des Nationalparkgebietes Eintrittsgeld?**

Diese Frage kann mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden: Jeder kann den Nationalpark auf den Wegen ohne Entrichtung von Eintrittsgeldern nach Herzenslust betreten.

#### **Hat so ein Nationalpark denn auch Einfluss auf die regionale Wirtschaft oder Arbeitsplätze?**

Die regionale Wirtschaft kann unter anderem von dem Imagegewinn durch den Nationalpark profitieren. Es können zahlreiche neue Arbeitsplätze entstehen, vor allem im touristischen Sektor. Durch die Ausweisung des Nationalparks Eifel wurde und wird

gleichzeitig eine neue Qualität als Wirtschaftsstandort erreicht. Ziel ist es nicht, Handel, Gewerbe und die in der Region lebenden und arbeitenden Menschen zu beeinträchtigen, sondern vielmehr neue Wege der Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutz und der Wirtschaftsentwicklung zu beschreiten.

Umweltschutz und Naturschutz sind mittlerweile zu wichtigen Werbefaktoren der deutschen Wirtschaft geworden. Wirtschaftsstandorte am Rande großer Schutzgebiete sind bei der Entscheidung über Neuansiedlungen von Betrieben außerordentlich beliebt. Neben dem hohen Imagegewinn durch den „Nachbarn“ Nationalpark sind die Unternehmen darum bemüht, ihren Angestellten ein attraktives Umfeld mit hoher Lebensqualität zu bieten. Aber auch angestammte Unternehmen werden einen Standortvorteil im Konkurrenzkampf um qualifizierte Mitarbeiter besitzen.

Die Wirtschaftszweige Handel und Gewerbe erfahren nicht nur alleinig durch die Einrichtung eines Nationalparks neue Impulse, ebenso profitieren sie von dem aufgewerteten Nationalparktourismus in der Eifel-Region.

Durch das Markenzeichen „Nationalpark“ erhält die Eifel ein positiv besetztes, unverwechselbares Image, das für viele Naturfreunde in Deutschland den Ausschlag für einen Besuch gibt. Dabei tragen die Besucher zu einer Belebung der Region bei und sollen nicht zu einer Belastung für die Einheimischen werden.

*Weitere Möglichkeiten einer positiven Wirtschaftsentwicklung:*

- Förderung von Produktvielfalt und regionaltypischen Erzeugnissen,
- bessere Vermarktungs- und Absatzmöglichkeiten durch den Werbeeffekt „Markenzeichen Nationalpark“ (z. B. Nationalpark-Gastgeber, s. separates Kapitel),
- neue Erwerbsmöglichkeiten im Tourismus-/ Gastronomiebereich,
- verbesserter Personennahverkehr.



Die Nationalpark-Gastgeber zeigen Flagge.

#### **Wie wird sich das Preisniveau in der Region entwickeln?**

Ein Blick in andere Großschutzgebietsregionen zeigt, dass in traditionellen Ferienregionen wie an der Nordseeküste (Wattenmeer), an der Ostsee (Nationalpark Jasmund / Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft) oder in der Rhön (Biosphärenreservat Rhön) das allgemeine Preisniveau gestiegen ist. Das betrifft aber ebenso Ferienregionen ohne Nationalparke oder Biosphärenreservate.

Die Schutzgebiete können also kaum der Grund für eine Verteuerung sein. Denn in bislang touristisch weniger erschlossenen Regionen, in denen vor kurzer Zeit ein Schutzgebiet eingerichtet wurde, hat sich seitdem keine außergewöhnliche Verteuerung abgezeichnet (Odertal / Nationalpark Unteres Odertal, Hainich / Nationalpark Hainich, Barnim-Uckermark / Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin).

Sogar die bei Touristen seit langem beliebte Nationalparkregion des Bayerischen Waldes ist bekannt für „normale“ und faire Preise.



Die Entwicklung des Eifeler Nationalparks wird von vielen Institutionen und Menschen getragen.

## Verwaltung und Planung

### Wer bezahlt die Verwaltung und Entwicklung des Nationalparks Eifel?

Die Einrichtung des Nationalparks Eifel wird in erster Linie finanziell durch das Land Nordrhein - Westfalen getragen (s. Nationalparkverwaltung, Nationalparkforstamt Eifel). Darüber hinaus fördern und fördern zahlreiche weitere Institutionen den Nationalpark (z. B. EU, Bund, Förderverein, Verbände, Stiftungen, Unternehmen u. a.).

Außerdem gibt es zahlreiche Angebote der gezielten öffentlichen Förderung von Umweltprojekten auf der Ebene von Kommune, Land, Bund und Europäischer Union, nicht nur für einen Nationalpark speziell, sondern insbesondere auch für Klein- und mittelständische Unternehmen in der Region. Die Nutzung von Fördermitteln hilft dabei den Unternehmen, betrieblichen Umweltschutz zu verbessern, ohne finanzielle Belastungen hinnehmen zu müssen.

Ein spezielles Thema ist der Gebäudekomplex Vogelsang (s. dazu die separaten Texte in dieser Broschüre).

### Wer verwaltet den Nationalpark?

Die Verwaltung erfolgt durch das Nationalparkforstamt Eifel. Die Nationalparkverwaltung hat ihren Sitz in Schleiden-Gemünd und aktuell gut 60 Bedienstete. Zu den Bediensteten zählen unter anderem über 30 Forstwirte und Ranger.

*Aufgaben des Nationalparkforstamtes sind laut Nationalparkverordnung vor allem*

- die Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans, des Wegeplans und des jährlichen Maßnahmenplans,
- der Betrieb und die Unterhaltung des Nationalparks,
- die Durchführung und Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt,
- wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe und Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben,
- die Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und die
- Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs.

Die Anschrift des Nationalparkforstamtes Eifel findet sich hinten in dieser Broschüre. Wichtige Informationen zu Arbeit und Struktur der Nationalparkverwaltung finden sich in den Leistungsberichten, die von der Homepage herunterzuladen sind.

[www.nationalpark-eifel.de](http://www.nationalpark-eifel.de)

### Was ist der Nationalparkplan?

Der Nationalparkplan ist ein fortzuschreibendes Grundlagenwerk für den Nationalpark. Die Inhalte erstrecken sich vom Leitbild über eine detaillierte Beschreibung des Gebietes bis zu den Pflegemaßnahmen, gehen über die Erschließung (oder auch Sperrung) von Wegen bis hin zur Anlage von Naturerlebnispfaden und -häusern. Mindestens alle 10 Jahre soll der Nationalparkplan fortgeschrieben werden. Es handelt sich also um ein dynamisches Werk. Der Nationalparkplan wird von der Nationalparkverwaltung erstellt und vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium (MUNLV) genehmigt. Die Erarbeitung des Nationalparkplans wird von der „Nationalpark-Arbeitsgruppe“ und dem kommunalen Nationalparkausschuss begleitet, in der Vertreter der Kreise, Kommunen und Vertreter weiterer wichtiger Institutionen vor Ort sitzen.



Buchenskeimlinge

#### Was ist ein Entwicklungsnationalpark?

Die internationale Naturschutzorganisation IUCN ordnet Schutzgebiete in verschiedene Kategorien ein. Eine der höchsten Kategorien ist der Nationalpark der IUCN-Kategorie II. Dazu gehört, dass auf 75 % der Gesamtfläche kein menschlicher Eingriff erfolgen darf (Vorrang für Prozessschutz). In den Wäldern des Nationalparks Eifel wird es noch auf Jahrzehnte hinaus notwendig sein, aktiv die Waldentwicklung zu fördern (s. Frage: Waldentwicklung). Daher ist der Nationalpark Eifel zum Zeitpunkt der Ausweisung noch kein Nationalpark nach IUCN-Kriterium II. Weil es aber möglich ist, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne von etwa 30 Jahren die Kriterien und damit das Ziel – die Anerkennung nach IUCN Kategorie II – zu erreichen, bezeichnet man den Nationalpark Eifel als sogenannten Entwicklungsnationalpark. Nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz ist die Ausweisung eines solchen Nationalparks möglich.

#### Was ist mit „Waldentwicklung“ gemeint? Wie wird aus Fichtenforst ein Buchenwald?

Große Gebiete des Nationalparks Eifel würden von Natur aus mit Buchenwald bestanden sein. Da aber aus historischen Gründen gerade im Südwesten des Gebietes die Fichte überwiegt, wird der natürlichen Entwicklung zum Buchenwald auf schonende Art und Weise nachgeholfen. Die Fichtenforste werden allmählich aufgelichtet, indem einzelne Bäume entnommen werden. Entweder wandern die Buchen bzw. Laubbäume durch benachbarte Bestände auf natürliche Weise ein, oder es wird durch Saat von Bucheckern oder Pflanzung junger Buchen etwas nachgeholfen. Diese Flächen werden in einigen Fällen gegattert, damit die jungen Buchen nicht vom Wild zertreten und abgefressen werden.

#### Weshalb wird die Douglasie aus dem Nationalpark entfernt?

Die Douglasie stammt ursprünglich aus Nordamerika und wurde für die Forstwirtschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert eingeführt. Diese Nadelbaumart weist durch ihr sehr schnelles Wachstum und die hervorragenden Holzeigenschaften viele Vorzüge für die Holzwirtschaft auf. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Art jedoch eher kritisch gesehen, was gerade für Schutzgebiete besondere Bedeutung erlangt. Durch die starke und sehr durchsetzungsfähige Verjüngung der Douglasie ist absehbar, dass diese Baumart im Nationalpark Eifel über kurz oder lang die einheimischen Arten verdrängen und auf diese Weise das hier von der Natur vorgesehene, vorherrschende Gleichgewicht empfindlich stören würde. In erster Linie wären davon die Eichenwälder an den Hängen von Urft und Rur betroffen, die schon jetzt von Nachkommen der alten Douglasien unterwandert werden. Aus diesem Grund werden im Nationalpark alle Douglasienvorkommen – bis auf wenige alte, von ihrer Erscheinungsform her besonders ästhetische Exemplare – entnommen. Die jetzt noch vorhandene Verjüngung soll in einzelnen Aktionen unter Mithilfe zum Beispiel von Schülern, Fördervereinsmitgliedern usw. entfernt werden.

Die Wildniswerkstatt Düttling lädt Gruppen zu einem Besuch ein.



## Bildung

### Was ist die Wildniswerkstatt Düttling?

Die Wildniswerkstatt Düttling ist ein barrierefreier Bildungsort für Schulklassen. Hier wird die Nationalparkidee an Kinder vermittelt. Kinder und Jugendliche bekommen die Möglichkeit, Natur selbst zu erleben, ob in einer kreativen Aufgabe, gemeinsamem Miteinander in der Wildnis, spielerisch mit allen Sinnen oder als „Nachwuchsforscher“ gezielt mit Lupe und Pinzette. Das Gelände liegt bei der zur Stadt Heimbach gehörenden Ortschaft Düttling, weist eine Fläche von rund 1 km<sup>2</sup> auf und beherbergt neben Wildnis eine Basisstelle, wo die Klassen „Kriegsrat abhalten“ und ihre Projekte vorstellen können. Dazu stehen eine Bibliothek mit Nachschlagewerken, weitere Medien und Arbeitsgeräte unterschiedlichster Art zur Verfügung. Das Angebot ist für Schulklassen kostenfrei und beinhaltet das Programm für einen Tag, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Reisekosten müssen die Schulen selbst tragen. Für eine Übernachtung in unmittelbarer Nähe wurde das integrative barrierefreie Nationalpark-Gästehaus in Heimbach-Hergarten eingerichtet, das von der Wildniswerkstatt aus zu Fuß über einen barrierefreien Weg zu erreichen ist. Gerade für Menschen mit Behinderung ist die Wildniswerkstatt ein Erlebnis der besonderen Art.

#### Kontakt:

Wildniswerkstatt des Nationalparkforstamts Eifel  
Forsthaus Düttling  
Düttlinger Str. 26  
52396 Heimbach-Düttling  
Tel.: 0 24 46 / 80 51 52  
Fax: 0 24 46 / 80 51 86  
E-Mail: [info@nationalpark-eifel.de](mailto:info@nationalpark-eifel.de), [www.nationalpark-eifel.de](http://www.nationalpark-eifel.de)

Nationalpark-Gästehaus (zu buchen über):  
Rureifel-Tourismus e.V.  
An der Laag 4  
52396 Heimbach  
Tel.: 0 24 46 / 80 57 9-0  
Fax: 0 24 46 / 80 57 9-30  
E-Mail: [info@rureifel-tourismus.de](mailto:info@rureifel-tourismus.de)

Die Wohnorte der Nationalpark-Botschafter



### Was sind eigentlich Nationalparkbotschafter?

Im Juni 2003 wurden 17 Botschafterinnen und Botschafter ausgebildet, die ehrenamtlich in Vorträgen oder im Einsatz mit der mobilen Nationalparkausstellung bzw. dem Nationalparkbus über den Nationalpark Eifel informieren. Die Federführung bei dem Projekt hatten das Katholische Forum für Erwachsenenbildung der Region Eifel und der Förderverein Nationalpark Eifel. „Was ist ein Nationalpark, wozu brauchen wir einen Nationalpark, wie sieht es im Nationalpark Eifel aus?“ – diese und weitere Fragen beantworteten die Botschafter. Zum Einsatz kommt die Ausstellung – eine mobile Einrichtung aus Stellwänden mit Infostand – auf Messen, Bürgerfesten und in öffentlichen Gebäuden von Kultur und Politik. Seit Anfang 2007 begleiten die Botschafter als kompetente Ansprechpartner auch das Informations- und Umweltmobil Fagabundus (s. Kapitel „Fagabundus“). Die Anfragen nach Informationen zum Nationalpark kommen meist von Vereinen, Veranstaltern von Bürgerfesten, von kirchlichen, gesellschaftlichen oder politischen Institutionen, teilweise auch von Bildungseinrichtungen.

Eine weitere Aufgabe der Botschafter ist es, die Menschen der Region in die Gestaltung des Nationalparks einzubeziehen. Es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, die wirtschaftliche und politische Chance für ein Leben und Arbeiten im Einklang mit der Natur zu nutzen. Damit sie ihre Aufgabe erfüllen können, werden die Botschafter regelmäßig fortgebildet. Hierbei bekommen sie die neuesten Informationen zum Nationalpark vermittelt. Des Weiteren dienen die Fortbildungen auch zum Erfahrungsaustausch der Botschafter untereinander und der Kommunikation mit dem Förderverein. Diese Rückkopplung soll einen Beitrag zur Optimierung der Arbeit des Fördervereins leisten.

Gleichzeitig unterstützen die Botschafter die Nationalparkverwaltung. Vor allem das zivile Erscheinungsbild der Botschafter stellt im Vergleich zur Rangeruniform eine weitere wichtige Erscheinungsform bei der Informationsarbeit zum Nationalpark dar, wie Henning Walter, Leiter der Nationalparkverwaltung, auf der Botschafterfortbildung im Mai 2005 berichtete.

Botschafter im Einsatz auf dem Stiftshoffest in Nideggen-Wollersheim



NRW60-Tage in Düsseldorf



Mit einem Stand informieren die Botschafterinnen und Botschafter zum Nationalpark.

Für jede/n Interessierte/n besteht die Möglichkeit, die Dienste der Botschafter in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Einsatzort in Nordrhein-Westfalen oder unmittelbarer Umgebung befindet. Der Kontakt geschieht über den Förderverein Nationalpark Eifel (s. Kontakt, hintere Umschlagseite). Die Abbildung verdeutlicht die Wohnorte der Botschafterinnen und Botschafter.

#### Der Nationalparkbus „Fagabundus“

Der „Fagabundus“ ist das Informations- und Umweltmobil des Nationalparks Eifel. Der 10 Meter lange ehemalige Reisebus Mercedes-Benz 303 wurde 2005 vom Förderverein Nationalpark Eifel erworben und zu einer rollenden buntbemalten Plattform für den Nationalpark umgebaut. Die Außenfläche des Busses wurde mit den Gewinnermotiven eines vor allem an Schulen ausgeschriebenen Kunstwettbewerbs ansprechend gestaltet, so dass der Bus schon durch sein attraktives Äußeres auf den Nationalpark Eifel aufmerksam machen kann. Und weil im Nationalpark Eifel in erster Linie atlantisch geprägte Buchenwälder geschützt werden, sollte sich diese Tatsache auch im Namen des Infomobils widerspiegeln. So entstand der Name Fagabundus aus der wissenschaftlichen Bezeichnung *Fagus* für Buche und Vagabund.

Zusammen mit einem Zelt wird der Bus im Bereich der mobilen Umweltbildung bezogen auf die Thematik von Großschutzgebieten am Beispiel Nationalpark Eifel eingesetzt. Er gibt aber auch touristische Informationen und wirbt für einen Besuch in die Nationalparkregion.

Durch die Mobilität des Busses und auch durch die Möglichkeit, ständig „online“ zu sein, ist der Einsatzbereich des „Fagabundus“ außergewöhnlich variabel. So wird er nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in den angrenzenden Gebieten und darüber hinaus eingesetzt. Haupteinsatzgebiet sind neben Messen und anderen Großveranstaltungen vor allem Bildungseinrichtungen. Hier soll gezielt die Arbeit der Lehrer vor Ort im Bereich der Umweltbildung unterstützt werden.

Seit Januar 2007 ist der Bus als neuer „Botschafter“ für den Nationalpark Eifel im Einsatz. Er erweitert die bisherige Arbeit der ehrenamtlichen Nationalparkbotschafter (s. Kapitel Botschafter), die den Bus bei Einsätzen begleiten. Aktuelle Termine und weitere interessante Informationen erhalten Sie im Internet oder in der Geschäftsstelle des Fördervereins.



[www.fagabundus.de](http://www.fagabundus.de)



Die Nationalpark-Ranger erfüllen vielseitige Aufgaben.

### ...und was sind Waldführer und Ranger?

Im Gegensatz zu den Botschaftern liegt das Einsatzgebiet der ehrenamtlich tätigen Waldführerinnen und Waldführer innerhalb der Nationalparkfläche. Auf mehreren Lehrgängen wurden bisher 179 Waldführer ausgebildet. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgte nach verschiedenen Kriterien wie Wohnort, Alter, Sprachkenntnissen oder natürlich auch fachlichen Fähigkeiten. Der eine kennt sich besonders gut mit Tieren und Pflanzen aus, ein anderer weiß einiges über die militärische Vergangenheit des Geländes Vogelsang oder ist spezialisiert auf die Führung von Behinderten oder Kindern. Vor diesem Hintergrund mit ständig aktualisiertem Wissen über den Nationalpark können die Waldführer gezielt für Gruppen oder auch Einzelpersonen mit deren jeweiligen Interessenschwerpunkten eingesetzt werden. Auch die gewünschten Wanderrouen und -zeiten können mit Waldführern individuell abgesprochen werden. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Waldführer beträgt pro Stunde und Gruppe 12,50 €. Die Gruppengröße sollte 25 Personen nicht überschreiten.

#### Kontakt

Nationalparkforstamt Eifel  
 Buchungshotline: 0 24 73 / 93 19 881  
 E-Mail: info@nationalpark-eifel.de

### Gästeführer und Naturführer

In der Nationalparkregion gibt es neben den Botschaftern und Waldführern Initiativen wie die „Gästeführer der Rureifel“ (Anschrift hinten), die qualifizierte Führungen im Umfeld des Nationalparks zu verschiedensten Themen anbieten. Der Begriff „Naturführer“ bezeichnet dagegen in der Region Menschen, die sich durch ihre Ausbildung qualifiziert haben, andere Interessierte durch besondere Teile der Natur zu führen. So finden wir zum Beispiel auf der belgischen Seite die Naturführer für das Hohe Venn, die in den Naturzentren von Ternell oder Botrange ausgebildet werden.

### Netzwerk „Kirche im Nationalpark“

**Kirche im Nationalpark Eifel und auf Vogelsang - ein Netzwerk stellt sich vor**

von Christel Pott (Bistum Aachen)

#### Wie ist das Netzwerk „Kirche im Nationalpark“ entstanden?

Seit 2002 engagieren sich unterschiedliche Gruppen, Einzelpersonen, Initiativen und Ebenen beider christlicher Konfessionen im Themenbereich Nationalpark und Konversion Vogelsang. Im Herbst 2002 gründete sich das Netzwerk „Kirche im Nationalpark“, um die kirchliche Arbeit zu koordinieren, Informationen auszutauschen, die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und gemeinsame Positionierungen in Grundsatzfragen zum Nationalpark und Vogelsang zu erarbeiten.

#### Welches Ziel verfolgt das Netzwerk?

Ziel war und ist es, aktiv an der Ausgestaltung des Nationalparks Eifel und der Konversion Vogelsang mitzuwirken. Unser gemeinsames Engagement steht unter dem Leitbild des konziliaren Prozesses für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Damit bringen die Kirchen eine spezifisch christliche Sichtweise des Nationalparks und der ehemaligen nationalsozialistischen „Ordensburg“ Vogelsang ein.

#### Die Arbeitskreise des Netzwerks

engagieren sich in ihren jeweiligen Themenbereichen und organisieren Aktionen und Veranstaltungen.

*Derzeit existieren folgende Arbeitskreise:*

- AK Wollseifen
- AK Pilgerwege
- AK Vogelsang
- AK Besinnungspfad
- AK spirituelle Wanderungen
- AK Gemeinde

#### Die Aktivitäten des Netzwerks und der Nationalparkseelsorge sind vielfältig.

So wurden in der Entstehungszeit des Nationalparks in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Nationalpark Eifel Botschafter für den Nationalpark Eifel ausgebildet und zahlreiche Tagungen und Informationsveranstaltungen zum Nationalpark und zur Konversion Vogelsangs veranstaltet. Die Information der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen (Gemeinden, Bistum, Landeskirche...) bleibt eine durchgängige Aufgabe, ebenso wie die Beteiligung an Veranstaltungen des Nationalparks und auf Vogelsang (z. B. Tag der Parke), an Arbeitskreisen des Fördervereins Nationalpark Eifel und dem Kontakt zu anderen Initiativen, Organisationen und Personen im Umfeld des Nationalparks.

Seit Beginn des Jahres 2006 wurde die Arbeit personell verstärkt: Das Bistum Aachen richtete eine 50%-Stelle zur Seelsorge im Nationalpark Eifel und auf Vogelsang ein.

#### *Einige Beispiele aktueller Aktivitäten:*

- Sternwallfahrt durch den Nationalpark zur Abtei Mariawald
- Angebote von Führungen auf Vogelsang und in Wollseifen
- Angebote für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zum Thema „Schöpfung“ im Nationalpark
- „Weg gegen das Vergessen“: ein Kreuzweg auf Vogelsang (in Kooperation mit dem Förderverein Nationalpark Eifel)
- Gedenken an den 09. November 1938 (in Kooperation mit Judit.H)
- Engagement bei der Neukonzeption Wollseifens
- Planung eines Meditationsweges (in Kooperation mit dem Nationalparkforstamt)

#### *Wer sind die TrägerInnen des Netzwerks?*

- Bistum Aachen: Abteilung Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich „Kirche in der Gesellschaft“
- Evangelischer Kirchenkreis Aachen
- Evangelische Gemeinde Düren
- Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Düren – Eifel
- Kloster Mariawald
- Pax-Christi Aachen
- Region Düren im Bistum Aachen
- Region Eifel im Bistum Aachen

#### *Kontaktadressen:*

Christel Pott	Georg Toporowsky
Geschäftsführerin des Netzwerkes	Pastoralreferent
„Kirche im Nationalpark“	Seelsorge im Nationalpark
Bischöfliches Generalvikariat	GdG Schleiden/ Hellenthal
„Kirche in der Gesellschaft“	
Klosterplatz 7	Vorburg 3
52062 Aachen	53937 Schleiden
Tel. 0241/ 452 -463	Tel. 02441/ 77 60 98
christel.pott@bistum-aachen.de	npeifelpastoral@aol.com

[www.kirche-im-nationalpark.de](http://www.kirche-im-nationalpark.de)

#### **Welche Aufgaben hat der Förderverein?**

Der Förderverein unterstützt seit seiner Gründung im März 2002 die Einrichtung und Etablierung des Nationalparks durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Fachverbänden und Vereinen. Die Wahrung der Naturschutzinteressen einerseits und die Förderung von Bildung, Kultur, Tourismus und Wirtschaft andererseits bilden die Arbeitsschwerpunkte des Vereins. In Arbeitskreisen bringen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger mit Ideen und Vorschlägen zum Nationalpark ein. So entwickelt sich ein Nationalpark unter Beteiligung der Bevölkerung.

Die Einrichtung des Nationalparks ist geschafft - die ebenso große Aufgabe der Etablierung dieses Großschutzgebietes ist noch nicht abgeschlossen. Hier sieht sich der Förderverein in der Pflicht, als wichtiger Unterstützer vor allem auch der Nationalparkverwaltung tätig zu sein. Jede/r kann sich durch Mitarbeit in den Arbeitskrei-



Wald, Wasser, Wildnis – das Motto des Nationalparks Eifel

sen des Fördervereins an der Ideenentwicklung für den Nationalpark beteiligen.

Jede/r Interessierte ist als Mitglied im Förderverein willkommen! Für nur 2,50 € im Monat (ermäßigt nur 1,25 € pro Monat) kann jede/r Interessierte Mitglied im Förderverein werden. Eine Beitrittserklärung findet sich im Internet.

[www.foerderverein-nationalpark-eifel.de](http://www.foerderverein-nationalpark-eifel.de)

#### **Schluss: Was ist schon alles erreicht worden?**

Die Entstehung des Nationalparks Eifel hat von der Idee bis zur Verwirklichung gerade einmal zwei Jahre gedauert. Bei der Gründung des Fördervereins sind die Initiatoren von Interessenten geradezu überrannt worden. Welcher Verein gründet sich schon mit rund 350 Mitgliedern? Inzwischen hat sich die Mitgliederzahl sogar mehr als verdoppelt. Das Interesse der Bevölkerung am Nationalpark Eifel war und ist enorm.

Mit der Ausweisung des Nationalparks am 01.01.2004 wurde ein großer Meilenstein erreicht. Wenige Jahre später ist die Entwicklung deutlich vorangeschritten: Nationalparkplan mit Wegeplan, Nationalpark-Tore, Wildniswerkstatt Düttling, umfangreiche Internetseiten, ThemenTouren-Bücher, Nationalpark-Gastgeber und viele Werke bzw. Einrichtungen oder Institutionen mehr sind geschaffen worden. Diese bilden mit die Basis für eine erfolgreiche Etablierung des Nationalparks. Der Nationalpark Eifel ist inzwischen ein Markenzeichen der Region.

## Buchhinweise

Auch wenn der Nationalpark Eifel noch jung ist, gibt es bereits eine ganze Reihe von Büchern zum Thema.

---

*Der Klassiker der „ThemenTouren“ (Band 1) ist inzwischen in einer neu bearbeiteten Auflage erschienen:*

NRW-Stiftung / Eifelverein [Hrsg.] (2007): Wanderungen im Nationalpark Eifel. 10 Touren zwischen 5 und 18 Kilometer. 4. vollständig überarbeitete und um 4 Touren erweiterte Auflage. 240 S. J. P. Bachem Verlag, Köln. Autoren: M. A. Pfeifer, G. Harzheim, H. G. Brunemann.

*Seit 2006 gibt es auch ein Buch über kurze Wanderungen:*

Pfeifer, M. A. [Hrsg.] (2006): Kurze Wanderungen im Nationalpark Eifel. 12 leichte Touren zwischen 2 und 7 Kilometern. 160. S. J. P. Bachem Verlag, Köln. Autoren: M. A. Pfeifer, G. Harzheim, H. G. Brunemann.

---

*In die Kategorie „Wanderungen“ gehören auch zwei Bücher zum „Wildnistrail“, auf dem der Nationalpark erkundet werden kann. Das erste Buch beschreibt die Touren eher von der fachlichen, das zweite mehr von der humorvollen Seite:*

Pfeifer, M. A. [Hrsg.]: Der Wildnis-Trail im Nationalpark Eifel. 4 Tages-Etappen zwischen 19 und 26 Kilometern. 192 S. J. P. Bachem Verlag, Köln. Autoren: M. A. Pfeifer, G. Harzheim, H. G. Brunemann. Erscheinungsdatum Oktober 2007.

Förderverein Nationalpark Eifel [Hrsg.]: Zwei Blumen unterwegs. Eine Reise durch den Nationalpark Eifel. 240 S. J. P. Bachem Verlag, Köln. Autoren: K. Dittert & C. Heer. Erscheinungsdatum Oktober 2007.

---

*Für Fachleute und interessierte Laien ist das Buch zur Tier- und Pflanzenwelt im Nationalpark Eifel geschrieben:*

Förderverein Nationalpark Eifel [Hrsg.] (2006): Tier- und Pflanzenwelt im Nationalpark Eifel. Ein Begleiter durch Wald, Wasser und Wildnis. 320 S. J. P. Bachem Verlag, Köln. Erstellt von einer 27 köpfigen Autoren-Expertengruppe.

---

*Speziell an die Freunde der Moose und Flechten wendet sich das folgende Buch:*

Förderverein Nationalpark Eifel [Hrsg.]: Moose und Flechten im Nationalpark Eifel. Die unscheinbaren Überlebenskünstler. 144 S. J. P. Bachem Verlag, Köln. Autoren: A. Aptroot, T. Claßen, R. Düll, D. Killmann, A. Pardey, A. Solga & A. Wegner. Erscheinungsdatum Oktober 2007.

---

*Und auch für die ganz Kleinen gibt es etwas aus dem Nationalpark zum Bestaunen:*

Förderverein Nationalpark Eifel [Hrsg.]: Ein Jahr im Nationalpark Eifel. Bachems Wimmelbilder, 12 Pappseiten im Riesenformat. J. P. Bachem Verlag, Köln. Autoren: H. Wrusch (Zeichnungen), H. Schumacher (Text). Erscheinungsdatum Oktober 2007.

Literaturhinweise zum Thema Vogelsang finden sich direkt beim entsprechenden Kapitel weiter vorne in dieser Broschüre.

**Wichtige Anschriften auf einen Blick****Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

Nationalparkforstamt Eifel (Nationalparkverwaltung)  
 Urftseestr. 34  
 53937 Schleiden-Gemünd  
 Tel.: 0 24 44 / 95 10-0  
 E-Mail: info@nationalpark-eifel.de  
 Internet: www.nationalpark-eifel.de

**Förderverein Nationalpark Eifel e.V.**

Kurhausstr. 6  
 53937 Schleiden-Gemünd  
 Tel.: 0 24 44 / 91 48 76  
 Fax: 0 24 44 / 91 48 83  
 E-Mail: info@foerderverein-nationalpark-eifel.de  
 Internet: www.foerderverein-nationalpark-eifel.de

**Serviceagentur Vogelsang**

Forum Vogelsang  
 53937 Schleiden  
 Tel.: 0 24 44 / 915 79-0  
 Fax: 0 24 44 / 915 79-29  
 E-Mail: service@vogelsang-ip.de  
 Internet: www.vogelsang-ip.de

**Nationalpark-Tor Gemünd**

Kurhausstrasse 6  
 53937 Schleiden-Gemünd  
 Tel.: 0 24 44 / 20 11  
 Fax: 0 24 44 / 16 41  
 E-Mail: info@gemuend.de

**Nationalpark-Tor Heimbach**

An der Laag 4  
 52396 Heimbach  
 Tel.: 0 24 46 / 805 79 14  
 Fax: 0 24 46 / 805 79 16  
 E-Mail: nationalpark-tor-heimbach@web.de

**Nationalpark-Tor Rurberg**

Seeufer 3  
 52152 Simmerath-Rurberg  
 Tel.: 0 24 73 / 93 77 0  
 Fax: 0 24 73 / 93 77 20  
 E-Mail: info@rursee.de

**Nationalpark-Tor Höfen**

Hauptstr. 72  
 52156 Monschau-Höfen  
 Tel.: 0 24 72 / 80 25-779  
 Fax: 0 24 72 / 80 25-778  
 E-Mail: nationalparktor.hoefen@t-online.de

**Geschäftsstelle der Nationalpark-Gastgeber**

Seeufer 3  
 52152 Simmerath-Rurberg  
 Tel.: 0 24 73 / 93 77 0  
 Fax: 0 24 73 / 93 77 20  
 E-Mail: info@nationalpark-gastgeber.eu  
 Internet: www.nationalpark-gastgeber.eu

**Eifel Tourismus GmbH**

Kalvarienbergstr. 1  
 54595 Prüm  
 Tel.: 0 65 51 / 96 56 0  
 Fax: 0 65 51 / 96 56 96  
 E-Mail: info@eifel.info  
 Internet: www.eifel.info

**Gästeführer der Rureifel**

c / o BIG - Service  
 Karl-H.-Krischer Platz 1  
 52396 Heimbach  
 Tel.: 0 24 46 / 80 54 26  
 E-Mail: info@BIG-Service.net  
 Internet: www.big-service.net

**Biologische Station im Kreis Aachen e. V.**

Zweifaller Str. 162  
 52224 Stolberg  
 Tel.: 0 24 02 / 12 61 70  
 E-Mail: bs.aachen@t-online.de  
 Internet: www.bs-aachen.de

**Biologische Station im Kreis Düren e. V.**

Zerkaller Str. 5  
 52385 Nideggen  
 Tel.: 0 24 27 / 94 98 70  
 E-Mail: info@biostation-dueren.de  
 Internet: www.biostation-dueren.de

**Biolog. Station im Kreis Euskirchen e. V.**

Steinfelder Str. 10  
 53947 Nettersheim  
 Tel.: 0 24 86 / 95 07-0  
 E-Mail: Biostationeuskirchen@t-online.de  
 Internet: www.biostationeuskirchen.de

**Verein Naturpark Nordeifel**

Steinfelder Str. 8  
 53947 Nettersheim  
 Tel.: 0 24 86 / 91 11 17  
 E-Mail: info@naturpark-hohesvenn-eifel.de  
 Internet: www.naturpark-hohesvenn-eifel.de

**Netzwerk Kirche im Nationalpark**

Bischöfliches Generalvikariat  
 "Kirche in der Gesellschaft"  
 Klosterplatz 7  
 52062 Aachen  
 Tel.: 0 24 1 / 452-463  
 E-Mail: christel.pott@bistum-aachen.de  
 Internet: www.kirche-im-nationalpark.de

# Verordnung

## Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)

Vom 17. Dezember 2003<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I

*Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck*

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Geltungsbereich und Zonierung
- § 3 Schutzzweck

#### Abschnitt II

Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen

- § 4 Nationalparkplan
- § 5 Wegeplan
- § 6 Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans
- § 7 Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung
- § 8 Maßnahmenplan
- § 9 Wildbestandsregulierung
- § 10 Naturerleben und Erholung
- § 11 Wissenschaft und Forschung
- § 12 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
- § 13 Nationalparkzentrum

#### Abschnitt III

*Schutzvorschriften*

- § 14 Verbote
- § 15 Betretungsrecht
- § 16 Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen
- § 17 Befreiungen

#### Abschnitt IV

*Organisation*

- § 18 Nationalparkverwaltung
- § 19 Kommunalen Nationalparkausschuss
- § 20 Nationalpark-Arbeitsgruppe
- § 21 Nationalpark-Beirat
- § 22 Nationalparkort

#### Abschnitt V

*Bußgeldbestimmungen*

- § 23 Ordnungswidrigkeiten

#### Abschnitt VI

*Schlussvorschriften*

- § 24 In-Kraft-Treten

### Nationalpark Eifel

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

### Präambel

Die für die Naturlandschaft der Eifel charakteristischen Lebensräume von Laubwäldern, Quellgebieten, Bachtälern und Offenlandflächen sollen durch die Errichtung eines Nationalparks der Kategorie II nach den Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) besonders geschützt werden; diese Kriterien sollen nach spätestens 30 Jahren erfüllt sein. Der Nationalpark Eifel repräsentiert innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Europas in hervorragender Weise die Buchenmischwälder der atlantisch geprägten westlichen Mittelgebirge (kollin bis submontan-montan) auf überwiegend saurem Ausgangsgestein.

Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Mittelgebirgslandschaft wird durch einen einheitlichen Schutz auf Dauer gewährleistet und für die Bevölkerung unmittelbar erlebbar gemacht. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, langfristig den Nationalpark räumlich weiter zu entwickeln.

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus sind in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Nationalparks zu berücksichtigen.

### Abschnitt I

#### Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck

##### § 1

##### *Erklärung zum Nationalpark*

(1) Die im südlichen Teil der Kreise Aachen und Düren sowie im westlichen Teil des Kreises Euskirchen gelegenen Staatswaldgebiete Wahlerscheid, Dedenborn, Kermeter, Hetzingen, der Truppenübungsplatz Vogelsang mit Ausnahme des Bereichs der Burg Vogelsang, der Urftsee und der Urftarm des Obersees werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10.700 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Eifel“.

##### § 2

##### *Geltungsbereich und Zonierung*

(1) Die Lage des Nationalparks ergibt sich aus der als Anlage 1 in Verkleinerung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Nationalparkkarte) und der genaue Geltungsbereich aus der Abgrenzung des Nationalparks in einer Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:10.000 und dem als Anlage 2 beigefügten Flurstücksverzeichnis.

(2) Die Nationalparkkarte und die Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters mit der Grenze des Nationalparks sowie das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen mit dieser bei der Bezirksregierung Köln, der Nationalparkverwaltung (§ 18) sowie den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen und den Städten und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath während der Dienststunden zur Einsicht aus.

(3) Der Nationalpark ist in zwei Zonen gegliedert, die in der in Absatz 1 genannten Karte ausgewiesen sind:

Zone I: Prozessschutzzone (grün dargestellt),

Zone II: Pflegezone (gelb dargestellt).

Zone I unterteilt sich in:

Zone I a:

Flächen, die ab sofort dem Prozessschutz überlassen werden können.

Zone I b:

Flächen, die nach einer Umbauphase von längstens 30 Jahren in den Prozessschutz entlassen werden können.

Zone I c:

Ein Umbau innerhalb der nächsten 30 Jahre wird voraussichtlich nicht möglich sein; die Entlassung in den Prozessschutz bleibt erklärtes Ziel.

Zone II unterteilt sich in

Zone II a:

Offenlandflächen, die der regelmäßigen Pflege bedürfen; Funktionspflegezonen im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude; technische Funktionspflegezonen wie der Urftsee.

Zone II b:

Offenlandflächen, deren Verbleib in Zone II im Rahmen des Nationalparkplans in Form eines Prüfauftrages durch die Nationalparkverwaltung zu klären ist.

(4) In der Zone I (Naturschutz ohne Management nach den Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) sind Natur und Landschaft der Flächen der Zone I a (Waldflächen: dunkelgrün; Offenlandflächen: dunkelgrün senkrecht gestreift) der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen in der Zone I b (mittelgrün) sind nach einer kurz- bis mittelfristigen Umbauphase von höchstens 30 Jahren dem Prozessschutz zu überlassen. Für Flächen der Zone I c (hellgrün), auf denen ein Umbau innerhalb von 30 Jahren voraussichtlich nicht möglich erscheint, ist die dauerhafte Entlassung in den Prozessschutz erklärtes Ziel.

(5) In der Zone II (Naturschutz mit Management nach den IUCN - Kriterien) sind Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen und kulturhistorisch wertvolle Flächen und Objekte durchzuführen. Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 4) bestimmt.

(6) Für die Flächen der Zone II b (gelb/grün schräg gestreift) legt die Nationalparkverwaltung (§ 18) nach Durchführung des Prüfauftrages nach Absatz 3 die Zonierung sowie die Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Nationalparkplanes (§ 4) fest.

(7) Über eine Einbeziehung des Geländes der Burg Vogelsang in den Geltungsbereich dieser Verordnung entscheidet der Verordnungsgeber zum 1. Januar 2006 mit dem Abzug der belgischen Streitkräfte. In der Fläche des bebauten Bereichs um Burg Vogelsang in der Abgrenzung der im Gebietsentwicklungsplan als Bereich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellten Fläche (in der Nationalparkkarte schwarz schräg gestreift) sind nur nationalparkverträgliche Nutzungen im

Rahmen der Konversion des Truppenübungsplatzes zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 48d LG).

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

(2) Schutzzweck ist:

1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen zu erhalten oder zu entwickeln und insbesondere einen vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
2. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,
3. die besonders schutzwürdigen Offenlandbiotope gemäß Nationalparkkarte (§ 2) zu erhalten und zu pflegen.

(3) Der Nationalpark soll auch:

1. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
2. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,
3. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen,
4. kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen, soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.

(4) Weiterer Schutzzweck ist auf der Grundlage von § 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in den in Anlage 3 dargestellten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:

1. Prioritäre Lebensraumtypen: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), Schlucht- und Hangmischwälder (9180), Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230),

2. Moorwälder (91 D0),  
 Weitere Lebensraumtypen:  
 Hainsimsen-Buchenwald (9110),  
 Waldmeister-Buchenwald (9130),  
 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),  
 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),  
 Feuchte Hochstaudenfluren (6430),  
 Glatthaferwiesen (6510),  
 Berg-Mähwiesen (6520),  
 Pfeifengraswiesen (6410),  
 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),  
 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230),  
 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),  
 Trockene Heidegebiete (4030),  
 Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150).  
 (In Klammern ist der FFH-Zifferncode angegeben.)
3. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie insbesondere Wildkatze, Biber, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mauereidechse, Schlingnatter und Prächtiger Dünnfarn, Groppe, Bachneunauge.

(5) Schutzzweck ist darüber hinaus auf der Grundlage von § 48c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 LG, für die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere für:

Uhu,  
 Wespenbussard,  
 Schwarzmilan,  
 Rotmilan,  
 Schwarzspecht,  
 Grauspecht,  
 Mittelspecht,  
 Neuntöter,  
 Eisvogel.

(6) Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer inkl. ihrer Ufer und hier insbesondere des Urftstausees als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat und als wichtiger Rastplatz für störungsempfindliche Wat- und Wasservögel bei ihrem Zug über die Mittelgebirge sowie die Gewährleistung der großräumigen Wanderbewegungen des Rotwildes.

## Abschnitt II

### Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen

#### § 4

##### Nationalparkplan

- (1) Für das Gebiet des Nationalparks ist von der Nationalparkverwaltung (§ 18) ein Nationalparkplan zu erstellen.
- (2) Der Nationalparkplan beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung der in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzwecke erforderlich sind. Dieser ist gemäß dem „Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen“ der Föderation der europäischen Natur- und Nationalparke (EUROPARC) zu erarbeiten. Der Plan enthält insbesondere:
- die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die

entsprechenden Biotopschutzmaßnahmen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Waldumbaumaßnahmen.

- den Wegeplan, der das zu erhaltende Wegenetz sowie die beabsichtigte Entwicklung der Wege enthält (§ 5),
- die zur Wildbestandsregulierung notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Verordnung und
- ein Konzept zur Besucherlenkung auf der Basis der naturschutzfachlichen Eckpunkte für ein touristisches Angebot „Naturerleben im Nationalpark Eifel“ (Anlage 4). Dabei werden das „Perspektivenbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Nationalpark Hohes Venn-Eifel“ und der „Touristische Masterplan Nationalparkregion Eifel“ berücksichtigt.

#### § 5

##### Wegeplan

(1) Das bei In-Kraft-Treten der Verordnung bestehende Wegenetz genießt vorbehaltlich der Einschränkungen durch militärische Nutzungen bis zur Genehmigung des Nationalparkplans gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Bestandsschutz.

(2) Der Wegeplan stellt als Teil des Nationalparkplans das beabsichtigte Wegenetz der Forstwege, Pilgerwege, Wanderwege, Loipen, Reit- und Radwege im Nationalpark als Teil eines Konzeptes zur Besucherlenkung kartografisch dar.

(3) Grundlage für die Erarbeitung des Wegeplans ist das bestehende Wegenetz auf der Basis der Deutschen Grundkarte.

(4) Die Wege und Loipen sollen den Nationalpark der Allgemeinheit zugänglich machen und den Besucherinnen und Besuchern geeignete Möglichkeiten für die Erholung, das Naturerleben und die Bildung erschließen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. Der Wegeplan soll auch große von Wegen unzerschnittene Bereiche ausweisen, insbesondere in Gebieten, in denen Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben.

(5) Der Wegeplan hat auch die Erholungsbedürfnisse und die Aufrechterhaltung bestehender lokaler Nutzungstraditionen der im Nationalpark liegenden oder an den Nationalpark unmittelbar angrenzenden Ortschaften angemessen zu berücksichtigen.

#### § 6

##### Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans

(1) Die Erarbeitung des Nationalparkplans wird durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe gemäß § 20 begleitet. Diese wird von der Nationalparkverwaltung einberufen.

(2) Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung in analoger Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), den danach zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Stellen

zur Stellungnahme zugeleitet. Die Nationalparkverwaltung prüft diese Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vor. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Sofern der Nationalparkplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt (s. § 8 Abs. 3).

(4) Der Nationalparkplan ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkraft-Treten dieser Rechtsverordnung zu erstellen. Eine Fortschreibung erfolgt, soweit Sachanlässe es erfordern, jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung des Nationalparkplans gelten auch für dessen Änderung und Fortschreibung.

## § 7

### *Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung*

(1) Die Landschaftsplanung der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen sowie die Planungshoheit der Städte und Gemeinden Heimbach, Nideggen, Monschau, Simmerath und Schleiden bleiben unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

(2) Die Abgrenzung des Nationalparks ist nachrichtlich in den jeweiligen Landschaftsplänen der Kreise darzustellen.

## § 8

### *Maßnahmenplan*

(1) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans in einem Maßnahmenplan jährlich die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und stellt diese der Nationalparkarbeitsgruppe (§ 20) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können.

(2) Soweit durch Maßnahmen des Maßnahmenplans die Schutzzvorschriften des § 62 LG berührt werden, ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde herzustellen. Im Rahmen der jährlichen Maßnahmenplanung erteilt die zuständige untere Landschaftsbehörde die nach § 62 Abs. 2 LG erforderlichen Ausnahmen. Einer Verpflichtung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LG bedarf es nur, wenn die Funktionen des Naturschutzes in der Gesamtbilanz verschlechtert werden.

(3) Sofern der Maßnahmenplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese gemäß § 6 Abs. 3 nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

## § 9

### *Jagd und Wildbestandsregulierung*

(1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalen-

wildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.

(2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden gemäß § 20 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

## § 10

### *Naturerleben und Erholung*

Im Nationalpark soll in geeigneten Bereichen die Eigenart und Schönheit der Natur für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Nationalpark fördert naturschonende Formen der Erholung und Muße. Die Erschließung hierfür soll der Lenkung der Besucherinnen und Besucher dienen.

## § 11<sup>2</sup>

### *Wissenschaft und Forschung*

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen werden von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder koordiniert, um insbesondere

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf großer Fläche zu erkunden (z.B. allgemeines Gebietsmonitoring) und Grundlagen für die internationale Dokumentation von Umweltveränderungen zu liefern,
2. Erkenntnisse für den Naturschutz, den Prozessschutz und über menschliche Eingriffe in natürlichen Bereichen und über die Entwicklung von Offenlandbiotopen zu liefern,
3. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern. Unberührt bleibt das durch die LÖBF koordinierte Monitoring im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie.

(2) Geländeerhebungen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen der Zulassung durch die zuständige untere Landschaftsbehörde. Auf die Unterrichtungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen. Befugnisse aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

## § 12

### *Bildung und Öffentlichkeitsarbeit*

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, Verständnis für die Aufgaben und das Anliegen des Nationalparks zu schaffen und einen allgemeinen Beitrag zur Bildung zu leisten.

(2) Die Informations- und Bildungsarbeit soll dazu beitragen, den Zweck des Nationalparks zu verwirklichen, Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes zu vermitteln. Die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

**§ 13****Nationalparkzentrum**

Das Nationalparkzentrum soll im Bereich der Burg Vogelsang errichtet werden.

**Abschnitt III****Schutzvorschriften****§ 14<sup>2</sup>****Verbote**

(1) In dem Nationalpark sind nach Maßgabe des Absatzes 2, soweit in § 16 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, Straßen, Wege, Reitwege, Loipen oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. Warenautomaten, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen,
3. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherinformation gemäß Nationalparkplan dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
4. Veränderungen der Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
6. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen,
7. Baumschulen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern,
8. an Felsen zu klettern, Veränderungen der Felsoberfläche einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen, sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen,
9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
10. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder andere Haustiere frei laufen zu lassen,
11. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
12. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen, gekennzeichneten Wege und Plätze zu betreten oder mit Fahrzeugen oder Gespannen aller Art zu befahren,
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
15. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen oder zu erweitern,
16. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht einem in den

§§ 10 bis 12 beschriebenen Zweck dienen oder dem in § 3 aufgeführten Schutzzweck zuwider laufen,

17. die Ruhe des Schutzgebietes durch Lärm oder auf eine andere Weise zu beeinträchtigen,
18. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen,
19. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen,
20. an allen Gewässern zu angeln oder fischereiliche Nutzung zu betreiben,
21. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, den Eissport zu betreiben oder mit Booten im Sinne des Gemeingebrauchs gemäß § 33 Landeswassergesetz NRW zu fahren,
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
23. Pflanzen aller Art sowie Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden,
24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen,
25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
26. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition abzubrennen oder abzuschließen mit Ausnahme der jährlichen Höhenfeuerwerke in Rurberg und Woffelsbach,
27. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Kalk auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen,
28. gewerbliche Tätigkeiten aufzunehmen,
29. Flächen innerhalb der Prozessschutzzone zu bewirtschaften.

(3) Darüber hinaus ist jede weitere Nutzung oder andere menschliche Einflussnahme, insbesondere durch sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt, sofern und soweit sich aus dem Nationalparkplan (§ 4) nichts anderes ergibt.

**§ 15****Betretungsrecht, Gefahren**

(1) Das Betreten und Befahren des Nationalparks erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Gefahren können ergeben sich abseits der ausgewiesenen Wege aus nicht beseitigten Kampfmitteln ergeben, weshalb die Nationalparkverwaltung gehalten ist, die Planung und Durchführung von Bodeneingriffen mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.

(2) Der Nationalpark darf nur auf den öffentlichen Straßen und auf den gekennzeichneten Wegen und Plätzen betreten oder befahren werden; dasselbe gilt für das Reiten.

(3) Bis zur förmlichen Rückgabe (§ 16 Nr. 1) des militärisch ge-

nutzten Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen darf der Truppenübungsplatz unabhängig von dem verfolgten Zweck nur mit Zustimmung der belgischen Streitkräfte und gegebenenfalls unter Einhaltung der von diesen getroffenen Auflagen betreten werden.

### § 16

#### *Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen*

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 14 bleiben:

1. die maximal bis zum 31. Dezember 2005 bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung einschließlich der damit verbundenen forstlichen und landwirtschaftlichen Geländebetreuung sowie die Ausübung sonstiger Rechte bis zur förmlichen Rückgabe und völkerrechtlichen Überlassung des Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen nach Artikel 48 ZA NTS (dies gilt auch für Maßnahmen zur Beräumung und Beseitigung von Gefahrenstellen),
2. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; hierzu zählen auch bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 63 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
3. die Jagdausübung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 9 dieser Verordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LJG-NRW sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Jagdausübung auf den verpachteten oder abgegliederten Flächen im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz bis zum Auslaufen der Verträge sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 LJG-NRW,
4. die für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Talsperrenanlagen notwendigen Maßnahmen,
5. die Zugänglichkeit, Unterhaltung und Wartung bestehen der rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, sowie die Fließgewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu genehmigenden Unterhaltungsplans,
6. unaufschiebbare Maßnahmen der Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen Fachbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
7. die von den unteren Landschaftsbehörden angeordneten oder im Rahmen des Nationalparkplans abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, Waldumbau-, Optimierungs-, Bau- oder Erschließungsmaßnahmen, das Betreten des Nationalparks auch außerhalb der gekennzeichneten Wege durch Mitarbeiter/innen der zuständigen Stellen sowie von diesen ermächtigte Personen,
9. die fischereiliche Nutzung im Bereich des Urftarms des Obersees,
10. die Schifffahrt auf dem Obersee und die geplante Fährverbindung auf dem Urftsee,

11. die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gastronomischen Einrichtung auf der Urftseestaumauer,
12. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung. Sie werden dokumentiert und angezeigt.

### § 17

#### *Befreiungen*

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 LG und von den Verboten des § 42 BNatSchG Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilen. §§ 57 Abs. 3 und 62 Abs. 2 LG bleiben unberührt. Bezüglich einer beabsichtigten Befreiungserteilung sind der Nationalparkverwaltung und der zuständigen höheren Landschaftsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Abschnitt IV

### Organisation

### § 18<sup>2</sup>

#### *Nationalparkverwaltung*

(1) Die Nationalparkverwaltung obliegt dem Nationalparkforstamt Eifel. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (§ 4) einschließlich des Wegeplans (§ 5) und des jährlichen Maßnahmenplans (§ 8),
2. Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks und seiner Einrichtungen,
3. Durchführung und Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt,
4. wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe und Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben (§ 11),
5. Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 12),
6. Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs,
7. Durchführung von Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden und dem Nationalparkplan entsprechen.

(2) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung über alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, zu unterrichten, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung ihrerseits unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Bezirksregierung Köln koordiniert die Zusammenarbeit der für das Gebiet des Nationalparks zuständigen ihr nachgeordneten Behörden im Hinblick auf die besonderen Belange des Nationalparks.

### § 19

#### *Kommunaler Nationalparkausschuss*

(1) Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- dem/der Regierungspräsidenten/Regierungspräsidentin

- der Bezirksregierung Köln,
- den Landräten/Landrätinnen der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen,
- den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Städte und Gemeinden Heimbach,
- Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und
- Simmerath und
- dem Vorstandsvorsitzenden des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Für jedes Mitglied wird ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin bestellt.

(2) Der Kommunale Nationalparkausschuss hat in Grundsatzfragen - das sind insbesondere alle Fragen die den Nationalparkplan einschließlich des Wegeplans und des Maßnahmenplans betreffen - und langfristigen Planungen ein Vetorecht. Soweit keine Übereinstimmung mit der Nationalpark-Arbeitsgruppe und der Nationalparkverwaltung hergestellt werden kann, entscheidet unter Beachtung des Schutzzwecks (§ 3) das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den betroffenen Ressorts nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet den kommunalen Nationalparkausschuss zweimal jährlich über alle Planungen und Maßnahmen.

## § 20<sup>2</sup>

### *Nationalpark-Arbeitsgruppe*

(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie

aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
- der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen als unteren Landschaftsbehörden,
- der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW (LÖBF),
- des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW (LEJ) als oberer Jagdbehörde,
- der höheren Forstbehörde,
- der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen,
- der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region,
- des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V.,
- des Nationalpark-Beirates (§ 21),
- der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion),
- der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung,
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
- des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien,

- aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen,
- aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen, des Eifelvereins e.V.,
- aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände,
- der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG) und
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.

## § 21

### *Nationalpark-Beirat*

Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung kann zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein wissenschaftlicher Beirat vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden. Den Vorsitz des Beirates führt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder ein/eine von ihm bestellte/r Vertreter/Vertreterin.

## § 22

### *Nationalparkort*

(1) Den Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 wird mit Inkraft-Treten der Verordnung das Gütesiegel „Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde“ (Nationalparkort) verliehen.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kann weiteren Gebietskörperschaften auf Antrag das Gütesiegel „Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde“ (Nationalparkort) verleihen.

## Abschnitt V

### **Bußgeldbestimmungen**

## § 23

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.

## VI. Abschnitt Schlussvorschriften

### § 24<sup>3</sup>

#### *In-Kraft-Treten, Berichtspflicht*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2003.

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Anlage 1 (Karte)

Anlage 2

Anlage 3 (Karte)

Anlage 4 (Eckpunkte Karte - Seite 1)

Anlage 4 (Eckpunkte Text Seiten 2, 3)

<sup>1</sup> GV. NRW. S. 823; in Kraft getreten am 1. Januar 2004; geändert durch 1. ÄndVO v. 7.12.2004 (GV. NRW. S. 786); in Kraft getreten am 24. Dezember 2004; Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351); in Kraft getreten am 30. April 2005.

<sup>2</sup> § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 geändert durch 1. ÄndVO v. 7.12.2004 (GV. NRW. S. 786); in Kraft getreten am 24. Dezember 2004.

<sup>3</sup> § 24 Überschrift ergänzt und Satz 2 angefügt durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351); in Kraft getreten am 30. April 2005.

## Erste Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)

Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

#### Artikel I

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Auf die Unterrichtungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen.“
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „vorzunehmen“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,“ angefügt.
3. In § 14 Abs. 2 Nr. 26 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt: „27. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Kalk auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen,
28. gewerbliche Tätigkeiten aufzunehmen,
29. Flächen innerhalb der Prozessschutzzone zu bewirtschaften.“
4. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „des Nationalparks“ das Komma gestrichen und die Wörter „und seiner Einrichtungen,“ angefügt.
5. In § 20 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Kreis der regionalen Fischereiverbände“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:  
„- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

#### Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

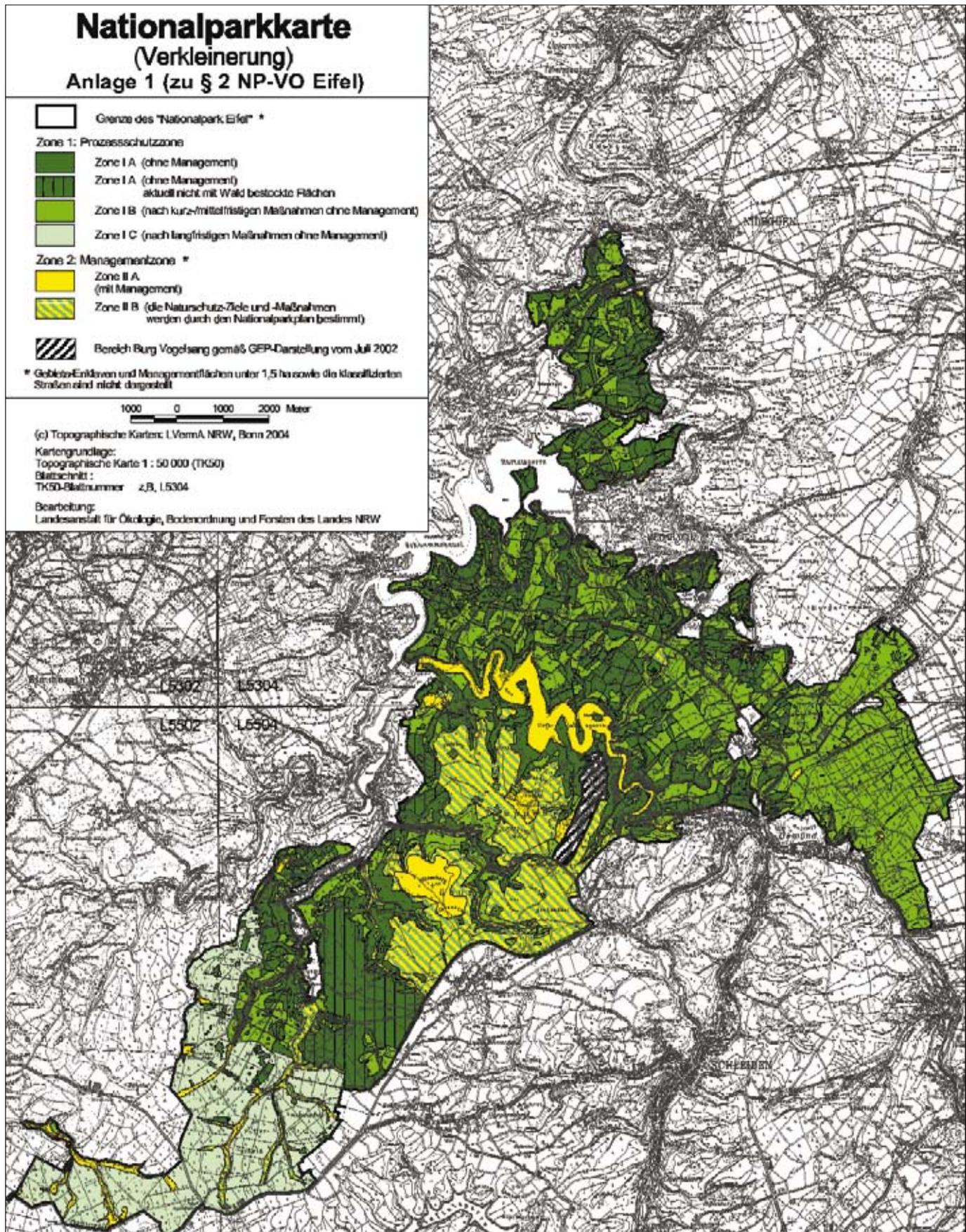
Düsseldorf, den 7. Dezember 2004

Die Ministerin für Umwelt und

Bärbel Höhn

# Anlagen

## Anlage 1 zur Nationalparkverordnung



**Anlage 2 zur Nationalparkverordnung**

**Kreis Aachen**

(Blatt 3 der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Monschau	Höfen	6	286
Stadt Monschau	Höfen	6	288
Stadt Monschau	Höfen	15	39
Stadt Monschau	Höfen	15	40
Stadt Monschau	Höfen	15	41
Stadt Monschau	Höfen	15	42
Stadt Monschau	Höfen	15	44
Stadt Monschau	Höfen	15	45
Stadt Monschau	Höfen	15	46
Stadt Monschau	Höfen	15	48
Stadt Monschau	Höfen	15	49
Stadt Monschau	Höfen	15	50
Stadt Monschau	Höfen	15	65
Stadt Monschau	Höfen	15	68
Stadt Monschau	Höfen	15	69
Stadt Monschau	Höfen	15	70
Stadt Monschau	Höfen	15	73
Stadt Monschau	Höfen	15	75
Stadt Monschau	Höfen	15	76
Stadt Monschau	Höfen	15	86
Stadt Monschau	Höfen	15	92
Stadt Monschau	Höfen	15	93
Stadt Monschau	Höfen	15	94
Stadt Monschau	Höfen	15	95
Stadt Monschau	Höfen	15	99
Stadt Monschau	Höfen	15	100
Stadt Monschau	Höfen	16	47
Stadt Monschau	Höfen	16	48
Stadt Monschau	Höfen	16	49
Stadt Monschau	Höfen	16	50
Stadt Monschau	Höfen	16	51
Stadt Monschau	Höfen	16	52
Stadt Monschau	Höfen	16	53
Stadt Monschau	Höfen	16	59
Stadt Monschau	Höfen	16	60
Stadt Monschau	Höfen	16	62
Stadt Monschau	Höfen	16	63
Stadt Monschau	Höfen	16	65
Stadt Monschau	Höfen	16	68
Stadt Monschau	Höfen	16	69
Stadt Monschau	Höfen	16	73
Stadt Monschau	Höfen	16	104
Stadt Monschau	Höfen	16	105
Stadt Monschau	Höfen	16	115
Stadt Monschau	Höfen	16	116
Stadt Monschau	Höfen	16	117
Stadt Monschau	Höfen	16	118
Stadt Monschau	Höfen	16	119
Stadt Monschau	Höfen	16	122
Stadt Monschau	Höfen	16	123
Stadt Monschau	Höfen	16	124
Stadt Monschau	Höfen	16	125
Stadt Monschau	Höfen	16	126
Stadt Monschau	Höfen	16	128
Stadt Monschau	Höfen	16	129
Stadt Monschau	Höfen	17	5
Stadt Monschau	Höfen	17	6
Stadt Monschau	Höfen	17	7
Stadt Monschau	Höfen	17	8
Stadt Monschau	Höfen	17	9
Stadt Monschau	Höfen	17	10
Stadt Monschau	Höfen	17	11
Stadt Monschau	Höfen	17	12
Stadt Monschau	Höfen	17	13

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Monschau	Rohren	7	3
Stadt Monschau	Rohren	7	24
Stadt Monschau	Rohren	7	26
Stadt Monschau	Rohren	7	28
Stadt Monschau	Rohren	7	29
Stadt Monschau	Rohren	7	30
Stadt Monschau	Rohren	7	31
Stadt Monschau	Rohren	7	33
Stadt Monschau	Rohren	7	34
Stadt Monschau	Rohren	7	38
Stadt Monschau	Rohren	7	50
Stadt Monschau	Rohren	7	52
Stadt Monschau	Rohren	7	53
Stadt Monschau	Rohren	7	54
Stadt Monschau	Rohren	7	55
Stadt Monschau	Rohren	7	56
Stadt Monschau	Kallerherberg	25	80
Stadt Monschau	Kallerherberg	25	81
Stadt Monschau	Kallerherberg	25	82
Simmerath	Rurberg	24	93
Simmerath	Rurberg	25	9
Simmerath	Rurberg	25	16
Simmerath	Rurberg	25	88
Simmerath	Rurberg	25	89
Simmerath	Rurberg	25	90
Simmerath	Rurberg	25	145
Simmerath	Rurberg	25	146
Simmerath	Rurberg	25	147
Simmerath	Rurberg	25	15 tlw. <sup>1)</sup>
Simmerath	Rurberg	26	272
Simmerath	Rurberg	26	273
Simmerath	Rurberg	26	274
Simmerath	Rurberg	26	284
Simmerath	Rurberg	27	1
Simmerath	Rurberg	27	2
Simmerath	Rurberg	27	3
Simmerath	Rurberg	27	4
Simmerath	Rurberg	27	7
Simmerath	Rurberg	27	10
Simmerath	Rurberg	27	11
Simmerath	Rurberg	27	12
Simmerath	Rurberg	27	13
Simmerath	Rurberg	27	14
Simmerath	Rurberg	27	15
Simmerath	Rurberg	27	16
Simmerath	Rurberg	27	17
Simmerath	Rurberg	27	18
Simmerath	Rurberg	27	19
Simmerath	Rurberg	27	21
Simmerath	Rurberg	27	22
Simmerath	Rurberg	27	24
Simmerath	Rurberg	27	31
Simmerath	Rurberg	27	32
Simmerath	Rurberg	27	33
Simmerath	Rurberg	27	34
Simmerath	Rurberg	27	35
Simmerath	Rurberg	27	36
Simmerath	Rurberg	27	37
Simmerath	Rurberg	27	38
Simmerath	Rurberg	31	53
Simmerath	Rurberg	31	54
Simmerath	Rurberg	31	55
Simmerath	Rurberg	31	90
Simmerath	Rurberg	31	92

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Monschau	Höfen	17	15
Stadt Monschau	Höfen	17	19
Stadt Monschau	Höfen	17	20
Stadt Monschau	Höfen	17	22
Stadt Monschau	Höfen	17	23
Stadt Monschau	Höfen	17	33
Stadt Monschau	Höfen	17	37
Stadt Monschau	Höfen	17	39
Stadt Monschau	Höfen	17	40
Stadt Monschau	Höfen	17	41
Stadt Monschau	Höfen	17	42
Stadt Monschau	Höfen	17	43
Stadt Monschau	Höfen	17	45
Stadt Monschau	Höfen	17	47
Stadt Monschau	Höfen	17	49
Stadt Monschau	Höfen	17	50
Stadt Monschau	Höfen	17	71
Stadt Monschau	Höfen	17	72
Stadt Monschau	Höfen	17	83
Stadt Monschau	Höfen	17	90
Stadt Monschau	Höfen	17	91
Stadt Monschau	Höfen	17	92
Stadt Monschau	Höfen	17	93
Stadt Monschau	Höfen	17	94
Stadt Monschau	Höfen	17	95
Stadt Monschau	Höfen	17	96
Stadt Monschau	Höfen	17	97
Stadt Monschau	Höfen	17	98
Stadt Monschau	Höfen	17	99
Stadt Monschau	Höfen	17	100
Stadt Monschau	Höfen	17	101
Stadt Monschau	Höfen	17	102
Stadt Monschau	Höfen	17	103
Stadt Monschau	Höfen	17	104
Stadt Monschau	Höfen	17	105
Stadt Monschau	Höfen	17	106
Stadt Monschau	Höfen	17	108
Stadt Monschau	Höfen	17	109
Stadt Monschau	Höfen	17	110
Stadt Monschau	Höfen	17	111
Stadt Monschau	Höfen	17	112
Stadt Monschau	Höfen	17	113
Stadt Monschau	Höfen	17	114
Stadt Monschau	Höfen	17	115
Stadt Monschau	Höfen	17	116
Stadt Monschau	Höfen	17	117
Stadt Monschau	Höfen	17	118
Stadt Monschau	Höfen	17	119
Stadt Monschau	Höfen	17	121
Stadt Monschau	Höfen	17	123
Stadt Monschau	Höfen	17	124
Stadt Monschau	Höfen	17	125
Stadt Monschau	Höfen	17	126
Stadt Monschau	Höfen	17	128
Stadt Monschau	Höfen	17	129
Stadt Monschau	Höfen	17	130
Stadt Monschau	Rohren	7	2

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Simmerath	Rurberg	31	85 tlw. <sup>1)</sup>
Simmerath	Rurberg	34	2519
Simmerath	Rurberg	34	2521
Simmerath	Rurberg	34	2576
Simmerath	Rurberg	34	2578
Simmerath	Rurberg	34	2520 tlw. <sup>1)</sup>
Simmerath	Rurberg	34	2526 tlw. <sup>1)</sup>
Simmerath	Rurberg	35	1
Simmerath	Rurberg	35	2
Simmerath	Rurberg	35	3
Simmerath	Rurberg	35	4
Simmerath	Rurberg	51	921
Simmerath	Rurberg	53	1179 tlw. <sup>1)</sup>
Simmerath	Rurberg	55	2242
Simmerath	Rurberg	55	2848
Simmerath	Rurberg	55	2849
Simmerath	Rurberg	55	2851
Simmerath	Rurberg	55	2852
Simmerath	Rurberg	56	401
Simmerath	Rurberg	56	2842
Simmerath	Rurberg	56	2843
Simmerath	Rurberg	56	2849
Simmerath	Rurberg	57	1574
Simmerath	Rurberg	57	1575
Simmerath	Rurberg	57	1576
Simmerath	Rurberg	57	1621
Simmerath	Rurberg	57	2358
Simmerath	Rurberg	57	2485
Simmerath	Rurberg	57	2487
Simmerath	Rurberg	57	2489
Simmerath	Rurberg	57	2825
Simmerath	Rurberg	57	2826
Simmerath	Rurberg	58	467
Simmerath	Rurberg	58	2766 tlw. <sup>1)</sup>
Simmerath	Rurberg	59	2708
Simmerath	Rurberg	60	1111
Simmerath	Rurberg	60	2362
Simmerath	Rurberg	60	2848
Simmerath	Rurberg	60	2849
Simmerath	Rurberg	60	2851
Simmerath	Rurberg	60	2852
Simmerath	Rurberg	60	1249 tlw. <sup>1)</sup>
Simmerath	Rurberg	61	1584
Simmerath	Rurberg	61	1585
Simmerath	Rurberg	61	1597
Simmerath	Rurberg	61	2359
Simmerath	Rurberg	61	2360
Simmerath	Rurberg	61	2361
Simmerath	Rurberg	61	2722
Simmerath	Rurberg	61	2845
Simmerath	Rurberg	61	2846
Simmerath	Rurberg	61	2847
Simmerath	Rurberg	61	2848
Simmerath	Rurberg	61	2849
Simmerath	Rurberg	61	2850
Simmerath	Rurberg	61	2851 tlw. <sup>1)</sup>

**Kreis Düren**

(Blatt 1 der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nideggen	Abenden	1	15
Nideggen	Abenden	1	16
Nideggen	Abenden	1	17
Nideggen	Abenden	1	19
Nideggen	Abenden	1	20
Nideggen	Abenden	1	38 tlw. <sup>1)</sup>
Nideggen	Abenden	1	40
Nideggen	Abenden	1	41

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heimbach	Heimbach	20	71
Heimbach	Heimbach	21	4
Heimbach	Heimbach	21	13
Heimbach	Heimbach	21	15
Heimbach	Heimbach	21	16
Heimbach	Heimbach	21	18
Heimbach	Heimbach	21	19
Heimbach	Heimbach	21	20

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nideggen	Abenden	1	42
Nideggen	Abenden	1	46
Nideggen	Abenden	1	48
Nideggen	Abenden	1	49
Nideggen	Abenden	2	141
Nideggen	Abenden	2	142
Nideggen	Abenden	6	1 tlw. <sup>1)</sup>
Nideggen	Abenden	6	2 tlw. <sup>1)</sup>
Nideggen	Abenden	6	4
Nideggen	Abenden	6	29
Nideggen	Abenden	6	160
Heimbach	Hausen	1	1
Heimbach	Hausen	1	348 tlw. <sup>1)</sup>
Heimbach	Hausen	1	362
Heimbach	Hausen	1	363
Heimbach	Hausen	1	368
Heimbach	Hausen	1	369
Heimbach	Hausen	1	370
Heimbach	Hausen	1	371
Heimbach	Hausen	4	1
Heimbach	Hausen	4	89 tlw. <sup>1)</sup>
Heimbach	Hausen	4	90 tlw. <sup>1)</sup>
Heimbach	Hausen	4	105
Heimbach	Hausen	4	106
Heimbach	Hausen	4	123
Heimbach	Hausen	4	129
Heimbach	Hausen	4	130
Heimbach	Hausen	6	91
Heimbach	Hausen	6	92
Heimbach	Heimbach	8	5
Heimbach	Heimbach	8	6
Heimbach	Heimbach	8	39
Heimbach	Heimbach	8	40
Heimbach	Heimbach	9	3
Heimbach	Heimbach	9	14
Heimbach	Heimbach	9	32
Heimbach	Heimbach	9	33
Heimbach	Heimbach	9	34
Heimbach	Heimbach	9	35 tlw. <sup>1)</sup>
Heimbach	Heimbach	10	16
Heimbach	Heimbach	10	17
Heimbach	Heimbach	11	11
Heimbach	Heimbach	11	12
Heimbach	Heimbach	11	19
Heimbach	Heimbach	11	20
Heimbach	Heimbach	12	14
Heimbach	Heimbach	12	15
Heimbach	Heimbach	12	16
Heimbach	Heimbach	12	17
Heimbach	Heimbach	12	19
Heimbach	Heimbach	12	20
Heimbach	Heimbach	12	28
Heimbach	Heimbach	12	29
Heimbach	Heimbach	13	102
Heimbach	Heimbach	13	139
Heimbach	Heimbach	13	142
Heimbach	Heimbach	13	143
Heimbach	Heimbach	13	150
Heimbach	Heimbach	14	273
Heimbach	Heimbach	18	19
Heimbach	Heimbach	18	20
Heimbach	Heimbach	18	21
Heimbach	Heimbach	18	26
Heimbach	Heimbach	18	31
Heimbach	Heimbach	20	2
Heimbach	Heimbach	20	3
Heimbach	Heimbach	20	4
Heimbach	Heimbach	20	6
Heimbach	Heimbach	20	45
Heimbach	Heimbach	20	46
Heimbach	Heimbach	20	48

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heimbach	Heimbach	21	21
Heimbach	Heimbach	21	22
Heimbach	Heimbach	21	30
Heimbach	Heimbach	22	148
Heimbach	Hergarten	42	1
Heimbach	Hergarten	43	25
Heimbach	Hergarten	43	33
Heimbach	Hergarten	43	34 tlw. <sup>1)</sup>
Heimbach	Hergarten	43	37
Heimbach	Hergarten	43	38
Heimbach	Hergarten	43	39
Heimbach	Hergarten	44	1
Heimbach	Hergarten	44	2
Heimbach	Hergarten	44	4
Heimbach	Hergarten	44	5
Heimbach	Hergarten	44	6
Heimbach	Hergarten	44	7
Heimbach	Hergarten	44	9 tlw. <sup>1)</sup>
Heimbach	Hergarten	44	10
Heimbach	Hergarten	44	11
Heimbach	Hergarten	44	12
Heimbach	Hergarten	44	13
Heimbach	Hergarten	44	14
Heimbach	Hergarten	44	15
Heimbach	Hergarten	44	16
Heimbach	Hergarten	45	6
Heimbach	Hergarten	45	7
Heimbach	Hergarten	45	9
Heimbach	Hergarten	45	10
Heimbach	Hergarten	45	18
Heimbach	Hergarten	45	19
Heimbach	Hergarten	45	20
Heimbach	Hergarten	45	21
Heimbach	Hergarten	45	22
Heimbach	Hergarten	45	23
Heimbach	Hergarten	45	24
Heimbach	Hergarten	45	26
Heimbach	Hergarten	45	28
Heimbach	Hergarten	45	29
Heimbach	Hergarten	45	30
Heimbach	Hergarten	45	31
Heimbach	Hergarten	45	31
Nideggen	Nideggen	30	4
Nideggen	Nideggen	30	8 tlw. <sup>1)</sup>
Nideggen	Nideggen	30	15
Nideggen	Nideggen	30	67
Nideggen	Nideggen	31	25
Nideggen	Nideggen	31	26
Nideggen	Nideggen	31	27
Nideggen	Nideggen	31	35
Nideggen	Nideggen	31	36 tlw. <sup>1)</sup>
Nideggen	Nideggen	31	41
Nideggen	Nideggen	31	42
Nideggen	Nideggen	31	47
Nideggen	Nideggen	31	48
Nideggen	Nideggen	31	49
Nideggen	Nideggen	31	50
Nideggen	Nideggen	31	51
Nideggen	Nideggen	31	52
Nideggen	Nideggen	31	64
Nideggen	Nideggen	31	65
Nideggen	Nideggen	31	66
Nideggen	Nideggen	32	5
Nideggen	Nideggen	32	6
Nideggen	Nideggen	32	7
Nideggen	Nideggen	32	8
Nideggen	Nideggen	32	9
Nideggen	Nideggen	32	10
Nideggen	Nideggen	32	11
Nideggen	Nideggen	32	12
Nideggen	Nideggen	32	15
Nideggen	Nideggen	32	16

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heimbach	Heimbach	20	50
Heimbach	Heimbach	20	53
Heimbach	Heimbach	20	58
Heimbach	Heimbach	20	60
Heimbach	Heimbach	20	66
Heimbach	Heimbach	20	69

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nideggen	Schmidt	11	75 tlw. <sup>1)</sup>
Nideggen	Schmidt	11	79
Nideggen	Schmidt	11	204 tlw. <sup>1)</sup>
Heimbach	Viatten	72	25
Heimbach	Viatten	72	26 tlw. <sup>1)</sup>

Kreis Euskirchen  
(Blatt 2 der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters)

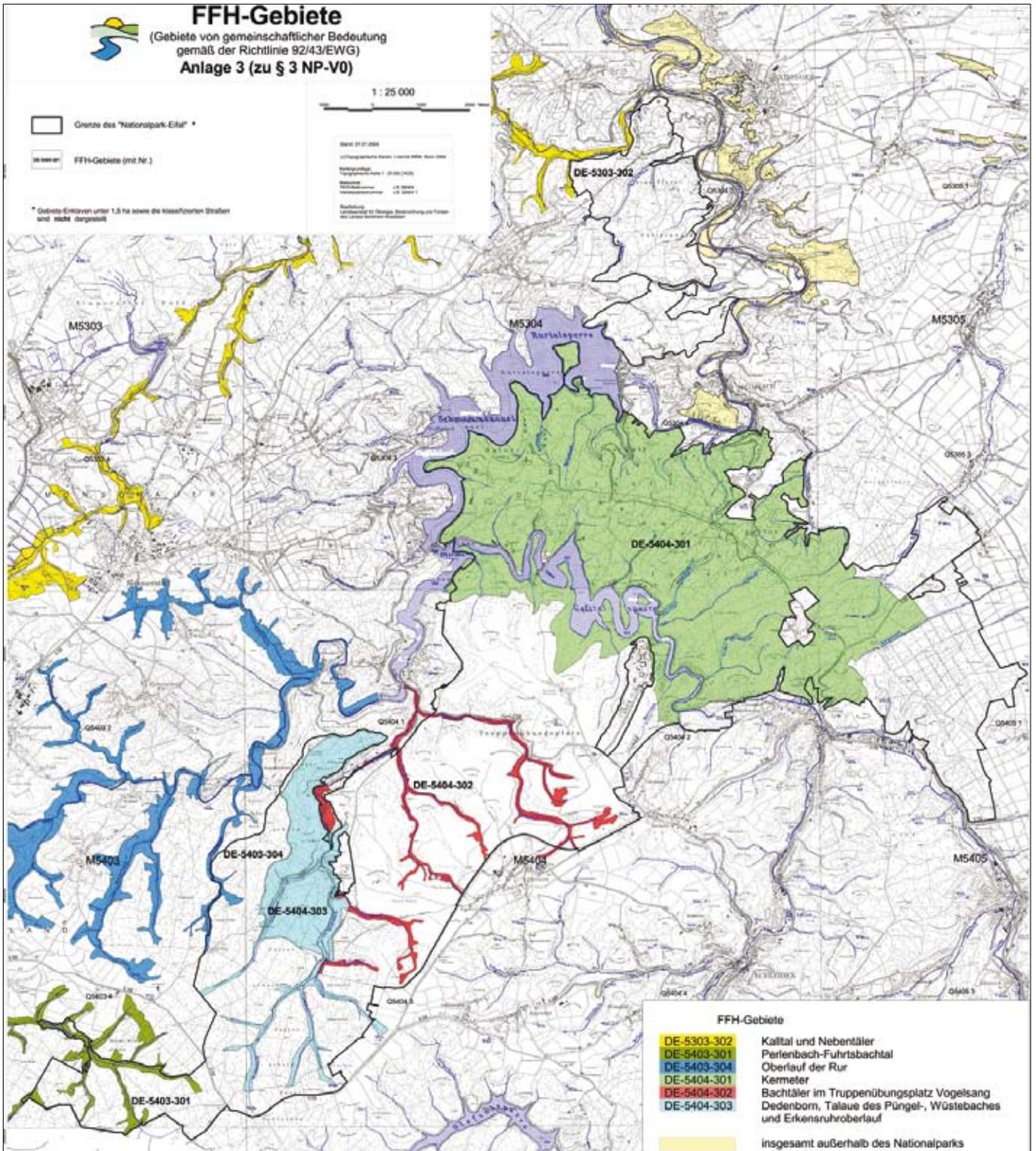
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hellenthal	Hellenthal	74	1
Hellenthal	Hellenthal	74	38
Kall	Kall	32	10
Kall	Kall	32	91
Stadt Schleiden	Dreiborn	3	918
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	305
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	344
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	636
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	637
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	647
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	648
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	649
Stadt Schleiden	Dreiborn	7	1173
Stadt Schleiden	Dreiborn	7	1174
Stadt Schleiden	Dreiborn	7	1190 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	8	771
Stadt Schleiden	Dreiborn	8	827
Stadt Schleiden	Dreiborn	8	1363 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	9	564 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	9	565
Stadt Schleiden	Dreiborn	9	569 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	10	751
Stadt Schleiden	Dreiborn	10	752
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	241
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	413
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	415
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	462
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	466
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	509
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	513
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	514
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	515
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	516
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	517
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	518
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	519
Stadt Schleiden	Dreiborn	13	440
Stadt Schleiden	Dreiborn	14	572 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	14	991 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	686
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	687
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	692
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	693
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	694
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	695 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	696
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	697
Stadt Schleiden	Dreiborn	17	2855 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Dreiborn	17	2867
Stadt Schleiden	Dreiborn	37	5
Stadt Schleiden	Dreiborn	37	12
Stadt Schleiden	Dreiborn	37	41
Stadt Schleiden	Dreiborn	38	45
Stadt Schleiden	Dreiborn	38	55
Stadt Schleiden	Dreiborn	39	23
Stadt Schleiden	Dreiborn	39	39
Stadt Schleiden	Dreiborn	40	17
Stadt Schleiden	Dreiborn	40	18
Stadt Schleiden	Dreiborn	40	19

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Schleiden	Gemuend	8	249
Stadt Schleiden	Gemuend	9	2
Stadt Schleiden	Gemuend	9	3
Stadt Schleiden	Gemuend	9	4
Stadt Schleiden	Gemuend	9	5
Stadt Schleiden	Gemuend	9	6
Stadt Schleiden	Gemuend	9	7
Stadt Schleiden	Gemuend	9	8
Stadt Schleiden	Gemuend	9	24
Stadt Schleiden	Gemuend	9	25
Stadt Schleiden	Gemuend	9	26
Stadt Schleiden	Gemuend	9	29
Stadt Schleiden	Gemuend	9	31
Stadt Schleiden	Gemuend	9	34
Stadt Schleiden	Gemuend	9	34/30
Stadt Schleiden	Gemuend	9	35
Stadt Schleiden	Gemuend	9	36
Stadt Schleiden	Gemuend	9	37
Stadt Schleiden	Gemuend	9	40
Stadt Schleiden	Gemuend	9	41
Stadt Schleiden	Gemuend	12	20
Stadt Schleiden	Gemuend	12	25/1
Stadt Schleiden	Gemuend	12	37
Stadt Schleiden	Gemuend	12	38
Stadt Schleiden	Gemuend	12	39
Stadt Schleiden	Gemuend	12	41
Stadt Schleiden	Gemuend	12	97 tlw. <sup>1)</sup>
Stadt Schleiden	Gemuend	12	99
Stadt Schleiden	Gemuend	12	100
Stadt Schleiden	Gemuend	12	101
Stadt Schleiden	Gemuend	12	102
Stadt Schleiden	Gemuend	12	103
Stadt Schleiden	Gemuend	12	104
Stadt Schleiden	Gemuend	12	118
Stadt Schleiden	Gemuend	16	178
Stadt Schleiden	Gemuend	17	1
Stadt Schleiden	Gemuend	17	2
Stadt Schleiden	Gemuend	17	3
Stadt Schleiden	Gemuend	17	4
Stadt Schleiden	Gemuend	17	5
Stadt Schleiden	Gemuend	17	6
Stadt Schleiden	Gemuend	17	12
Stadt Schleiden	Gemuend	17	13
Stadt Schleiden	Gemuend	17	14
Stadt Schleiden	Gemuend	17	16
Stadt Schleiden	Gemuend	17	17
Stadt Schleiden	Gemuend	17	18
Stadt Schleiden	Gemuend	17	22
Stadt Schleiden	Gemuend	17	23
Stadt Schleiden	Gemuend	18	1
Stadt Schleiden	Gemuend	18	2
Stadt Schleiden	Gemuend	18	3
Stadt Schleiden	Gemuend	18	11
Stadt Schleiden	Gemuend	18	12
Stadt Schleiden	Gemuend	19	98
Stadt Schleiden	Gemuend	34	1
Stadt Schleiden	Gemuend	34	3
Stadt Schleiden	Gemuend	34	4
Stadt Schleiden	Gemuend	34	5

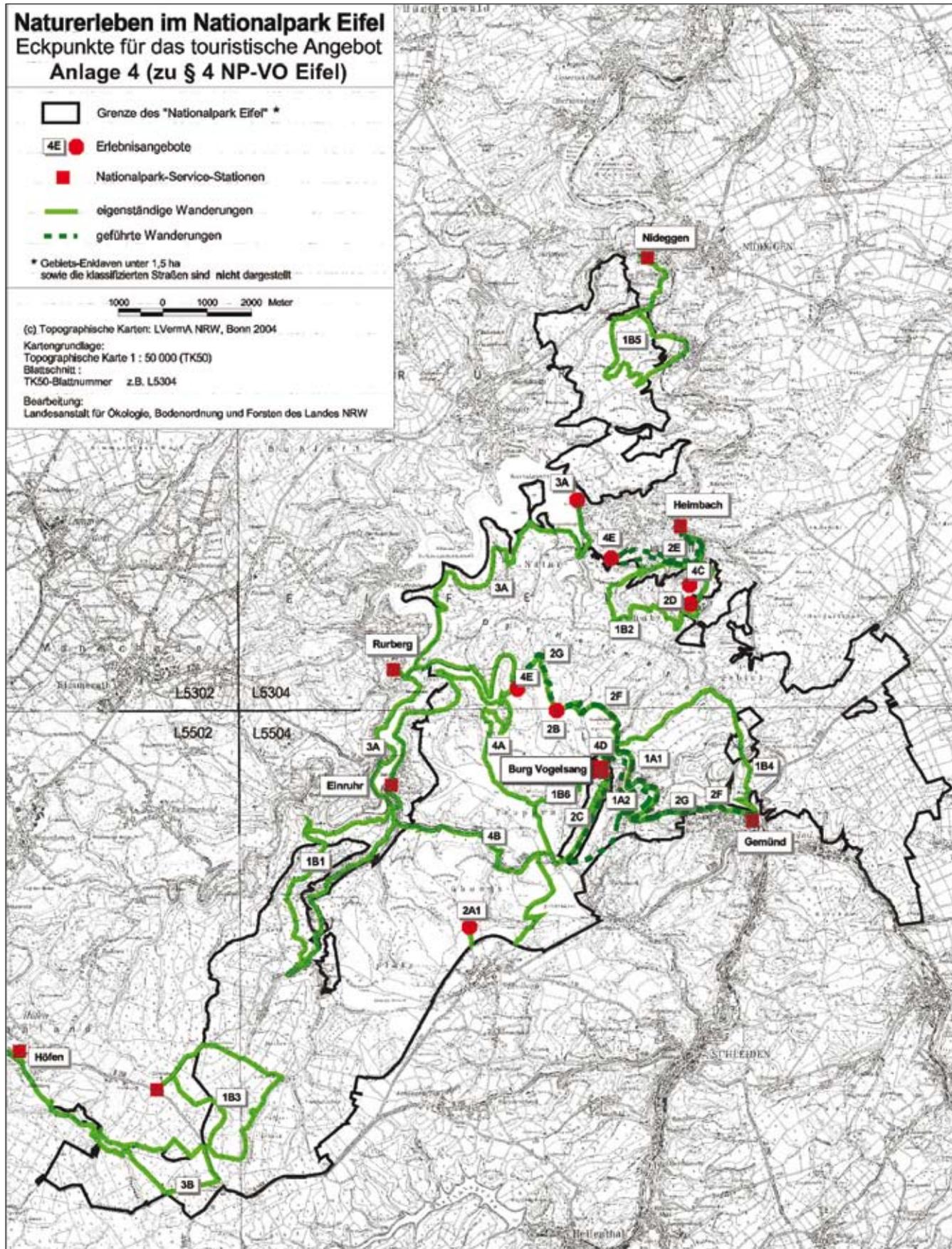
1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

Anlage 3 zur Nationalparkverordnung



Anlage 4 zur Nationalparkverordnung



## Naturerleben im Nationalpark Eifel Eckpunkte für das touristische Angebot

### Vorbemerkung

Die in der Karte „Naturerleben im Nationalpark Eifel“ (Seite 1) dargestellte Konzeption von „Eckpunkten für das touristische Angebot“ ist Grundlage für die Inhalte des Wegeplans nach § 5 Abs. 2 NP-VO als Bestandteil des Nationalparkplans nach § 4 NP-VO. Nachfolgend werden für die 4 Themenfelder „**Urwald**“, „**erlebbarer Tierwelt**“, „**Landschaft und Pflanzen**“ sowie „**kulturhistorische Erlebnisse**“ entsprechende Erlebnisangebote (Rundwanderwege und Erlebnisstationen) vorgeschlagen. Darüber hinaus macht das Konzept Vorschläge zur infrastrukturellen Erschließung (Wander-, Fahrrad- und Reitwege sowie Fahrverbindungen über den Urftsee und motorisierter Buspendelverkehr Staumauer-Nationalparkzentrum) im Nationalpark. Weiterhin werden Standorte für künftige Nationalpark-Service-Stationen als Ergänzung zum Nationalparkzentrum (§ 13 NP-VO) genannt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Nationalparkplans sind Veränderungen in der Wegeführung möglich, wenn das vorgeschlagene Naturerleben auch durch eine entsprechende andere Wegeführung möglich bleibt.

### Themenfelder

<p><b>1</b> „Urwald“</p> <p><b>1A</b> vorhandene urwaldnahe Strukturen</p> <p><b>1A1</b> Geführte Rundwanderung um den Ostteil des Urftsees, ausgehend vom Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang (Urtfquerung mit Fahrverbindung).</p> <p><b>1A2</b> Geführte Wanderungen durch ökologisch wertvolle Wälder z.B. über Holzstege auf der Südseite des Urftsees nordöstlich der Burg Vogelsang.</p> <p><b>1B</b> <u>Urwald in Entstehung und Entwicklung</u></p> <p><b>1B1</b> Rundweg zur Naturwaldzelle Dedenborn über Erkensruhr und Hirschrott, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Einruhr.</p> <p><b>1B2</b> Rundweg durch den nördlichen Kerneter zum Thema „Buchenwälder in der Optimalphase“ ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Heimbach mit Einkehrmöglichkeit im Kloster Mariawald.</p> <p><b>1B3</b> Rundweg zum Thema „Umbau von Fichtenforsten zu Buchen-Naturwäldern“, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Höfen.</p> <p><b>1B4</b> Rundweg zum Thema „Eichenwälder der Südhänge“ und „Waldgeschichte“, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Gemünd über Wolfgarten (Urtfquerung mit Fahrverbindung).</p> <p><b>1B5</b> Rundweg ausgehend von der Biologischen Station des Kreises Düren (Bahnhof Nideggen-Brück) durch den Hetzinger Wald zur Präsentation von durchgewachsenem Niederwald (Laub-Mischwald) an den Rurhängen.</p> <p><b>1B6</b> Rundweg vom Nationalparkzentrum ausgehend über Wollseifen/ Walberhof zum Thema „Offenland- und Wald-Sukzessionsflächen“.</p>	<p><b>2</b> „Erlebbarer Tierwelt“</p> <p><b>2A</b> <u>Rotwild als größte freilebende Wildtierart Mitteleuropas.</u></p> <p><b>2A1</b> Aussichtskanzel am Klusenberg, ausgehend von: a) einzurichtenden Parkplätzen bei Drobom als kürzere Tour, b) Parkplätzen beim Walberhof als längere Tour oder c) als Service Angebot der Nationalparkverwaltung geführt mit einem Bus der Nationalparkverwaltung.</p> <p><b>2B</b> <u>Vogelwelt</u> Beobachtungsstand an der K 7 auf die Kormoran- und Graureiherkolonien (Beobachtung mit einem Spektiv). Ornithologische Führungen, insbesondere zum Mittelspecht, von sämtlichen Nationalpark-Service-Stationen und vom Nationalparkzentrum ausgehend.</p> <p><b>2C</b> <u>Luchs, Wildkatze u.a.</u> sollten in naturnahen und tierschutzgerechten Gehegen in der Umgebung der Burg Vogelsang erlebbar gemacht werden.</p> <p><b>2D</b> <u>Auerchse und Wildofener</u> auf angepachteten Flächen des Klosters Mariawald.</p> <p><b>2E</b> <u>Biber</u> geführte Biber-Touren ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Heimbach und Einruhr (evtl. mit Boot).</p> <p><b>2F</b> <u>Mauereidechse</u> Mauereidechsenweg auf der K 7 von Gemünd zur Staumauer.</p> <p><b>2G</b> <u>Fledermäuse</u> geführte Fledermauswanderungen in den Abendstunden von Gemünd zur Staumauer (K 7).</p>
--	--

<p><b>3</b> „Landschaft und Pflanzen“</p> <p><b>3A</b> Landschaftserlebnis „Wald und Wasser“ ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Rurberg, Einruhr und Heimbach zum Schiffsanleger Schwammensul und zur Urftstaumauer.</p> <p><b>3B</b> Narzissen-, Barwurz- und Moorwanderung ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Höfen (s. auch 1B3). „Eifelgold“ (Ginster)- und „Indian summer“-Wanderung, ausgehend vom Nationalparkzentrum (ohne eigene Wegesignatur auf den Wegen 1 A 1, 1 A 2, 1 B 6, 4 A).</p>	<p><b>4</b> „Kulturhistorische Erlebnisse“</p> <p><b>4A</b> Wanderung zur Heilsteinquelle ausgehend entweder von der Nationalpark-Service-Station Einruhr oder vom Nationalparkzentrum.</p> <p><b>4B</b> Tour zur Wüstung Wollseifen ausgehend vom Nationalparkzentrum Burg Vogelsang oder den Nationalpark-Service-Stationen Einruhr oder Rurberg.</p> <p><b>4C</b> Kloster Mariawald mit benachbartem besinnlichen Waldpfad ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Heimbach und Gemünd in Zusammenarbeit mit dem Kloster Mariawald.</p> <p><b>4D</b> Gebäudekomplex Burg Vogelsang.</p> <p><b>4E</b> Urftstaumauer und Wasser-Kraftwerk Heimbach in Zusammenarbeit mit Wasser-Verband Eifel-Rur (WVER)</p>
---	--

### Infrastrukturelle Erschließung

#### Wanderwegenetz

Die infrastrukturelle Erschließung des Nationalparks soll das vorhandene regionale und überregionale Wanderwegenetz sowie angemessene Angebote zur Naherholung im unmittelbaren Umfeld der Nationalparkgemeinden berücksichtigen. Das bestehende Wegenetz hat Bestandsschutz (§ 5 Abs. 1 NP-VO). Das Wegenetz wird **abschließend** in enger Zusammenarbeit mit der Nationalpark-Arbeitsgruppe (§ 20 NP-VO) auf der Grundlage von § 5 insbesondere Absätze 4 und 5 NP-VO erarbeitet.

#### Fahrradwege

Die Erschließung für den Fahrradtourismus erfolgt nach § 4 Abs. 2 NP-VO auf der Grundlage des „Perspektivenbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel“ und des „Touristischen Masterplan Nationalparkregion Eifel“.

#### Fahrverbindung

Es wird eine Fahrverbindung über den Urftsee von der K 7 bis zum Seeufer unterhalb der Burg Vogelsang eingerichtet (s. Weg 1A1).

#### Verbindung Burg Vogelsang / Staumauer Urftsee

Für die touristische Erschließung des Nationalparks sind das künftige Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang und die Anlegestelle an der Staumauer als touristische Anbindungspunkte die zentralen räumlichen Bezugspunkte für ein Entwicklungskonzept des Nationalparks. Deshalb hat die Anlegestelle an der Staumauer und die damit verbundene gastronomische Einrichtung des Wasser-Verband Eifel-Rur eine entsprechende Schlüsselstellung. Sie sind deshalb im Wegekonzept künftig sowohl vom Norden her über die Wegeverbindung im NSG Kerneter als auch über die Schiffsverbindung über die K7 und die Fähre über den Urftsee mit der Burg Vogelsang zu verbinden.

Insbesondere für Familien mit Kleinkindern, ältere Menschen oder auch Gehbehinderte wird parallel zur Verbindung über die K7 ein Bus-Shuttle zwischen Staumauer und Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang eingerichtet werden.

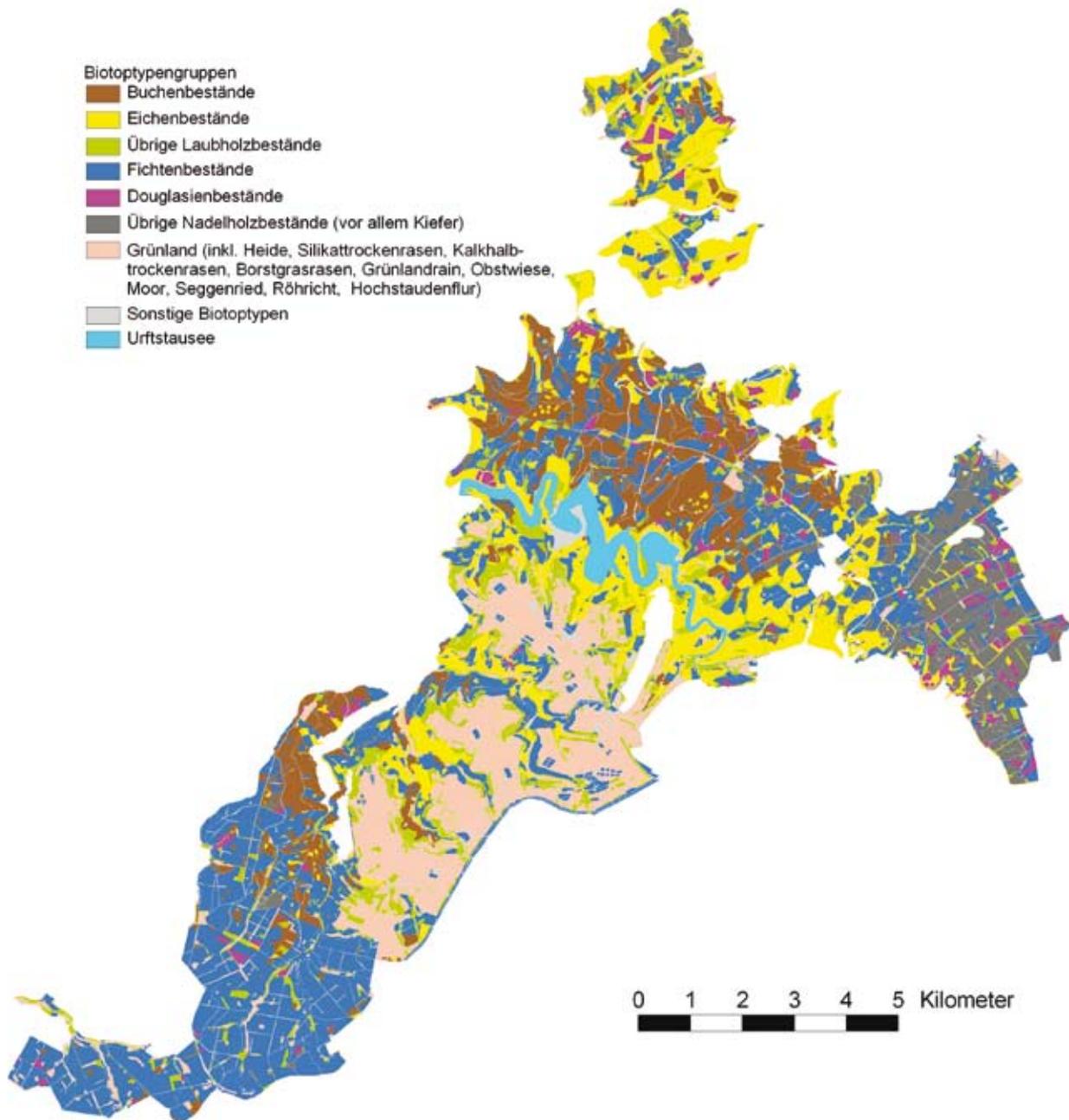
#### Reitwege

Mit Ausnahme von kleinen Pfaden und besonders stark frequentierten Wegen wie der K7, dem Uferandweg im nördlichen Kerneter und den Wegen zu den Narzissen, sollen die Wege von Reitern mitbenutzt werden.

#### Nationalpark-Service-Stationen

Neben der Einrichtung und Betreuung des Nationalparkzentrums unterstützt die Nationalparkverwaltung auch die Einrichtung von sechs Nationalpark-Service-Stationen: Nideggen-Brück (der vorgeschlagene Standort Schmidt wird als suboptimal eingestuft; andere Standortvorschläge der Stadt Nideggen für eine Nationalpark-Service-Station wären wünschenswert), Einruhr, Gemünd, Heimbach, Höfen, und Rurberg.

## Karte der Biotypengruppen



## Impressum

3. veränderte Auflage – August 2007

### Herausgeber

Förderverein Nationalpark Eifel e. V.

Kurhausstr. 6

53937 Schleiden-Gemünd

Tel. 0 24 44 / 91 48 82

E-Mail: [info@foerderverein-nationalpark-eifel.de](mailto:info@foerderverein-nationalpark-eifel.de)

Internet: [www.foerderverein-nationalpark-eifel.de](http://www.foerderverein-nationalpark-eifel.de)

### Verantwortlich

Dr. HEIKO SCHUMACHER

### Redaktion

Dr. HEIKO SCHUMACHER, ANDREA WEGNER

### Autor der Vorlage für diese Broschüre

HOLGER BELZ

### Layout

TANJA GESCHWIND

### Texte

HOLGER BELZ (Vorlage), HILDEGARD COENEN (Vorlage), CHRISTEL POTT, MICHAEL SCHRÖDERS, Dr. HEIKO SCHUMACHER, ANDREA WEGNER sowie im Text genannte Autoren.

### Dank

Ein großer Dank geht an den Förderverein Nationalpark Senne e.V. für die Überlassung der Textvorlage aus dem Heft „Nationalpark Senne“, ein besonderer Dank an den Autor dieser Broschüre, HOLGER BELZ.

Ein weiterer Dank gebührt den Verfassern der Essays und Fotografen für die zur Verfügung gestellten Texte und Bilder. Für die gute Zusammenarbeit geht ein herzlicher Dank an MICHAEL LAMMERTZ und DR. HANS-JOACHIM SPORS vom Nationalparkforstamt Eifel und an KLAUS RING von der Serviceagentur Vogelsang.

### Bildnachweis

BEHLERT, R. (12ul), EICKHOFF, S. (8or), FÖRDERVEREIN (4u, 7, 9, 11ol, 11or, 12ur, 12or, 16, 17, 18, 19l, 23ol, 24ol, 27, 28, 29, 31ol), FRANZ, C. (14o), GERHARDS, A. (10), HEINEN, F.A. (6, 22r), HEINEN F.A. (Archiv) (4ol), LORBACH C. (Archiv) (14u), NATIONALPARKFORSTAMT EIFEL (23ml, 24or, 24u, 26or, 30 ol), NIEMEYER-LÜLLWITZ, A. (4m, 33), PAULY, K. (13ol), POQUÉ, W. (31or), PRISKE, G. (5, 8l, 11ur, 12ol, 12or, 12mo, 12mu, 15, 19r, 20, 21l, 21r, 22l, 26ol), SOMMER, E. (Piktogramme 2, 20, Grafik 24), TRINZEN, M. (8mr), Vogtländer, L. (23or) WILDEN, S. (32), WOIKE, M. (8ur)

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt nicht notwendigerweise den Standpunkt dieser Institutionen wieder.

Der Nationalpark Eifel  
FÖRDERVEREIN NATIONALPARK EIFEL



**Gefördert durch:**

Europäischer Fonds  
für Regionale Entwicklung



Land  
Nordrhein-Westfalen

